

Richtlinie zum Vollzug

des Schienengüterfernverkehrsnetzförderungsgesetzes (SGFFG)

vom

7. August 2013 (BGBl. I S. 3115) in der Version vom 09. Juni 2021

Stand 22.09.2023



Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	1
Vorbemerkung.....	3
A. Antragstellung.....	4
A.1. Antragsfrist.....	4
A.2. Antragsform.....	4
A.3. Bagatellgrenze	5
A.4. Rechtsverbindliche Unterschrift und Ansprechpartner	5
A.5. Fördergegenstand.....	6
A.5.1. Öffentliche, diskriminierungsfreie NE-Eisenbahninfrastruktur	6
A.5.2. Investitionen in Schienenwege, Serviceeinrichtungen und See- und Binnenhäfen (H)	6
A.6. Fördervoraussetzungen – Ersatzinvestitionsmaßnahmen	8
A.6.1. Streckengeschwindigkeit - § 1 (5) Nr. 1 SGFFG.....	8
A.6.2. Radsatzlast und Fahrzeuggewicht - § 1 (5) Nr. 2 SGFFG	9
A.6.3. NE-Bahn und Berechtigung zur Durchführung von Ersatzmaßnahmen - § 1 (5) Nr. 3 SGFFG	9
A.6.4. Zukünftiger Schienengüterfernverkehr - § 1 (5) Nr. 4 SGFFG	9
A.6.5. Schienengüterfernverkehr - § 1 (4) SGFFG.....	9
A.6.6. Vorliegen Baurecht und sonstige Genehmigungen.....	10
A.7. Fördervoraussetzungen – Aus- und Neubaumaßnahmen (A/N).....	10
A.7.1. Verbesserung / erstmalige Ermöglichung Schienengüterfernverkehr - § 1 (6) Nr. 1 SGFFG (A/N).....	10
A.7.2. Streckengeschwindigkeit - § 1 (6) Nr. 2 SGFFG (A/N).....	11
A.7.3. Radsatzlast und Fahrzeuggewicht - § 1 (6) Nr. 3 SGFFG (A/N)	11
A.7.4. NE-Bahn und Berechtigung zur Durchführung von Aus- und Neubaumaßnahmen - § 1 (6) Nr. 4 SGFFG (A/N).....	11
A.7.5. Vorliegen Baurecht und sonstige Genehmigungen - § 1 (6) Nr. 5 SGFFG (A/N)	11
A.7.6. Kapitalwert - § 1 (6) Nr. 6 SGFFG (A/N).....	12
A.7.7. Volkswirtschaftlicher Nutzen - § 1 (6) Nr. 7 SGFFG (A/N)	12
A.7.8. Schienengüterfernverkehr - § 1 (4) SGFFG (A/N)	12
A.8. Nachweis der Gesamtfinanzierung.....	12
A.8.1. Jahresscheiben und Bewilligungszeitraum	13
A.8.2. Absichtserklärung und selbstschuldnerische Bürgschaft	13



A.8.3.	Nachweis der Finanzierungsquellen.....	15
A.8.4.	Kostenzusammenstellung bei Darlegung der beantragten Planungskosten	18
A.9.	Begründung der Notwendigkeit / Wirtschaftlichkeit.....	18
A.9.1.	Nachweis Notwendigkeit und Wirtschaftlichkeit bei Ersatzmaßnahmen.....	18
A.9.2.	Nachweis Notwendigkeit und Wirtschaftlichkeit bei Aus- und Neubaumaßnahmen (A/N).....	19
A.9.3.	Technische Eignung.....	20
A.10.	Berechnung der Schienenweglänge	21
A.11.	Sonstige Fördervoraussetzungen	23
B.	Hinweise zur Antragstellung	24
B.1.	Förderung in See- und Binnenhäfen (H).....	24
B.1.1.	Freistellung nach der AGVO (H).....	25
B.1.2.	De-minimis (H)	26
B.2.	Planungskosten.....	26
B.3.	Eigenleistung, Sachkosten, Gemeinkosten	28
B.4.	Vorzeitiger Maßnahmenbeginn.....	29
B.4.1.	Einordnung von Bestellungen bei Jahresverträgen / Rahmenverträgen	30
B.4.2.	Erteilung von Freistellungen.....	31
B.5.	Rankingverfahren.....	32
B.5.1.	Vorrangentscheidung - Ersatzinvestitionen	34
B.5.2.	Vorrangentscheidung – Aus- und Neubauinvestition (A/N).....	34
B.6.	Änderungsantrag.....	34
B.7.	Kostenfortschreibung	35
B.8.	Vorhaltefrist.....	36
B.9.	Vergaberechtliche Regelungen	36
B.9.1.	Beachtung von VOB und UVgO als Auflage des Zuwendungsbescheids	36
B.9.2.	Konsequenzen von Vergabeverstößen	37
B.10.	Hinweise auf das Widerrufs- und Erstattungsverfahren.....	38
C.	Mittelabruf.....	39
C.1.	Bestandskraft Zuwendungsbescheid	39
C.2.	Mittelabrufverfahren	40
D.	Zwischen- und Verwendungsnachweis	40



Vorbemerkung

Mit vorliegender Richtlinie setzt das Eisenbahn-Bundesamt (EBA) als Bewilligungsbehörde nach dem Schienengüterfernverkehrsnetzförderungsgesetz (SGFFG) seine Verpflichtung nach § 25 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) zur frühzeitigen und umfassenden Beratung um. Insbesondere soll dabei darauf hingewirkt werden, dass zweckmäßige Anträge gestellt werden, bei denen die Aussicht besteht, dass ihnen durch positiven Bescheid entsprochen werden kann. Die Grundlage für die Forderung, zum Nachweis der Fördervoraussetzungen bestimmte Unterlagen vorzulegen, stellt, soweit sich die Verpflichtung nicht ohnehin aus dem SGFFG und den haushaltsrechtlichen Bestimmungen ergibt, § 24 VwVfG dar.

Danach bestimmt die zuständige Behörde Art und Umfang der Ermittlungen, die zu einer beantragten Entscheidung, vorliegend zum Erlass eines Förderbescheids, führen. Da die grundlegenden Unterlagen für alle Antragsteller von derselben Art sind, kann schon vor Antragstellung allgemein bekannt gemacht werden, was die Behörde an Nachweisen verlangt, um die gesetzlichen Voraussetzungen für den beantragten Bescheid bejahen zu können. Zudem wird allgemein dargelegt, wie das gesetzliche Ermessen ausgeübt und Gesetzesbegriffe konkretisiert werden.

Sollten Abgrenzungsfragen insbesondere hinsichtlich der Zuwendungsfähigkeit von Maßnahmen auftreten, die in dieser Richtlinie nicht angesprochen sind, wird ergänzend das Handbuch des EBA zur Antrags- und Verwendungsprüfung (AVP) zur Beurteilung heranzuziehen sein.

Dieses Handbuch kann unter folgendem Link heruntergeladen werden:

https://www.eba.bund.de/DE/Themen/Finanzierung/Handbuch_AVP/handbuch_avp_node.html

Alle nachfolgend kursiv geschriebenen Muster / Vordrucke stellen Vorlagen zur Antragstellung dar und können auf der folgenden EBA-Webseite aufgerufen werden:

https://www.eba.bund.de/DE/Themen/Finanzierung/Foerderung_SGFFG/foerderung_sgffg_node.html

Die mit dem Hinweis „(A/N)“ versehenen Kapitel / Absätze sind nur bei Anträgen für Aus- und Neubaumaßnahmen, alle mit dem Hinweis „(H)“ versehenen Kapitel / Absätze nur bei Anträgen in See- und Binnenhäfen zu berücksichtigen.



A. Antragstellung

Das Kapitel A der Richtlinie zum Vollzug des SGFFG beschreibt die vom Antragsteller einzureichenden Antragsunterlagen, einzuhaltenden Voraussetzungen zur Förderung und wichtige Begrifflichkeiten im Rahmen des SGFFG.

A.1. Antragsfrist

Ein schriftlicher Antrag auf Förderung nach dem Schienengüterfernverkehrsnetzförderungsgesetz (SGFFG) ist spätestens zum **31. Oktober** des dem Bewilligungsjahr jeweils vorhergehenden Haushaltsjahres beim EBA vorzulegen (§ 3 (2) SGFFG). **Diese Frist ist eine Ausschlussfrist**, d.h. ein verspätet vorgelegter, unvollständiger oder unzulänglich begründeter Antrag wird abgelehnt. Der Posteingangstempel beim EBA ist für die Einhaltung der Antragsfrist bei Anträgen im Papierformat maßgebend bzw. das Upload-Datum des BSCW-Server bei digital eingereichten Anträge erheblich.

A.2. Antragsform

Für die Beantragung von Ersatzinvestitionen oder Neu- und Ausbaumaßnahmen ist jeweils ein gesonderter Antrag einschließlich gesondertem Antragsschreiben vorzulegen. Auch die Anträge für Hafengebäude und Nicht-Hafengebäude sind getrennt zu beantragen. Die Maßnahmen sind nicht in einem Antrag zusammenzufassen. Bei der Vermengung der Maßnahmen in einem Antrag oder die falsche Einordnung kann der Antrag ganz oder teilweise abgelehnt werden.

Hinweis: Aus- und Neubauinvestitionen in See- und Binnenhäfen sind nicht förderfähig!

Ein Nachreichen von Antragsunterlagen im Zuge der Antragsprüfung steht der Annahme der Rechtzeitigkeit des Antrags dann nicht entgegen, wenn diese nachgereichten Unterlagen den rechtzeitig gestellten Antrag nur besser belegen oder Unklarheiten ausräumen, sofern dadurch die Identität des Antrags nicht geändert wird.

Der Antrag einschließlich aller erforderlichen Unterlagen ist postalisch in dreifacher Ausfertigung an das

Eisenbahn-Bundesamt

Abteilung 4

Heinemannstraße 6

53175 Bonn



oder elektronisch über den BSCW-Server einzureichen. Hierzu ist unter dem digitalen Postfach

Ref41-SGFFG@eba.bund.de

die elektronische Antragstellung bis spätestens zum 15.10. des jeweiligen Haushaltsjahres anzukündigen, einschließlich Vorhabenbezeichnung sowie Namen und E-Mail-Adressen der zuständigen Ansprechpartner/Bearbeiter. Auf Basis der Informationen kann durch das EBA ein Projektraum eingerichtet werden, in dem ein Upload der erforderlichen Dateien möglich ist. Die Dateien können nach dem hochladen nicht mehr verändert oder gelöscht, lediglich durch neue Dokumente (bis zum 31.10. des jeweiligen Haushaltsjahres) ergänzt werden.

Das ausgefüllte **Muster Nachweis der Voraussetzungen gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 6 und 7 SGFFG** ist im Excel-Dateiformat bereitzustellen.

Damit der Förderantrag zur Fristwahrung als vollständig angesehen werden kann, hat (vorbehaltlich bei zu begründenden Sonderfällen) der Antrag gemäß Gliederung nach dem **Muster Antragsgliederung** zu erfolgen und muss dabei zu den einzelnen Punkten hinreichende Ausführungen enthalten, die erforderlichen Falles mit Anlagen zu belegen sind.

Kern des Förderantrags ist der Erläuterungsbericht sowie die bautechnischen und kaufmännischen Unterlagen. Die Gliederung nach dem **Muster Antragsgliederung** ist einzuhalten und bindend sowie dem Förderantrag beizufügen.

A.3. Bagatellgrenze

Zu beachten ist die einzuhaltende Bagatellgrenze von 30.000 Euro für die Gesamtsumme der beantragten Maßnahme (§ 2 (8) SGFFG). D.h. Anträge mit einer Fördersumme unter 15.000 Euro (50 % der zuwendungsfähigen Investitionskosten) werden abgelehnt.

A.4. Rechtsverbindliche Unterschrift und Ansprechpartner

Der Antrag ist von den Bevollmächtigten des Antragstellers rechtsverbindlich zu unterschreiben. Der Antragsteller soll mindestens eine Person und deren Vertreter als Ansprechpartner der Bewilligungsbehörde benennen. Sollte der Antragsteller von einem Dritten (Planungsgesellschaft, Rechtsanwaltskanzlei etc.) vertreten werden, ist eine entsprechende Vollmacht vorzulegen. Der Schriftwechsel, einschließlich Zustellung von Bescheiden, wird dann mit Rechtswirkung für den Zuwendungsempfänger grundsätzlich mit dem bevollmächtigten Dritten geführt.



A.5. Fördergegenstand

Gemäß § 1 (1) SGFFG fördert der Bund Investitionen in die Schienenwege der öffentlichen nicht bundeseigenen (NE)_Eisenbahnen, sofern diese Infrastruktur diskriminierungsfrei zugänglich ist.

A.5.1. Öffentliche, diskriminierungsfreie NE-Eisenbahninfrastruktur

Der Antragsteller muss eine nicht bundeseigene öffentliche Eisenbahninfrastruktur betreiben (§ 2 (1) SGFFG). Die öffentliche, diskriminierungsfreie Zugänglichkeit und der zulässige Betrieb der Infrastruktur ist durch Vorlage des Abdrucks der Genehmigung gemäß § 6 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) nachzuweisen; bei Serviceeinrichtungen ist dieser Nachweis durch Vorlage der relevanten Auszüge der Nutzungsbedingungen zu erbringen, die den diskriminierungsfreien Zugang zur gegenständlichen Infrastruktur gewähren. Die Infrastruktur darf nicht im Eigentum des Bundes sein.

Der Antragsteller muss nicht gleichzeitig Eigentümer der Eisenbahninfrastruktur sein. Verträge zu Pachtverhältnissen o. a. sind dem Antrag beizufügen. Aus dem Vertrag muss hervorgehen, dass der Antragsteller zur Durchführung einer Ersatz- oder Aus-/Neubauminvestition berechtigt ist. **Antragsteller, die zwar Eigentümer einer Infrastruktur sind, jedoch keine Berechtigung zu deren Betrieb innehaben, sind grundsätzlich nicht antragsberechtigt.**

A.5.2. Investitionen in Schienenwege, Serviceeinrichtungen und See- und Binnenhäfen (H)

Förderfähig sind Investitionen in Schienenwege, deren Anlagen sich in das *Verzeichnis der technisch möglichen und üblichen Nutzungszeit* (**Anlage 1** zur Richtlinie) einordnen lassen (§ 1 (5), (6) SGFFG).

A.5.2.1. Serviceeinrichtungen

Gemäß § 1 (5) Satz 2 SGFFG und § 1 (6) Satz 2 SGFFG sind auch Investitionen in Serviceeinrichtungen nach Anlage 2 Nr. 2 c) und d) des Eisenbahnregulierungsgesetzes (Rangierbahnhöfe und Zugbildungseinrichtungen einschließlich Rangiereinrichtungen sowie Abstellgleise) förderfähig. Die konkrete Serviceeinrichtung, deren Schienenweg gefördert werden soll, ist im Antrag zu benennen.

A.5.2.2. See- und Binnenhäfen (H)

Darüber hinaus können gemäß § 1 (5) Satz 2 SGFFG auch Ersatzinvestitionen in See- und Binnenhäfen gefördert werden. Eine Förderung von Aus- und Neubaumaßnahmen in See- und Binnenhäfen ist ausgeschlossen.



Zu den Schienenwegen in See- und Binnenhäfen zählen

1. die gesamte Schieneninfrastruktur innerhalb des Hafens sowie
2. die Rangier-, Zugbildungs- und Abstellanlagen im unmittelbaren Vorfeld des Hafens, soweit diese Schieneninfrastruktur überwiegend dem Hafenbetrieb dient.

Ausgenommen hiervon sind Schienenwege, die den Hafen lediglich durchqueren und mithin noch andere Bestimmungsorte haben (Transitverkehr) sowie private Gleisanschlüsse einzelner im Hafengebiet ansässiger Unternehmen.

Im Falle einer Antragstellung von Ersatzmaßnahmen in See- und Binnenhäfen ist das **Muster Erklärungen zu Vorgaben der EU-Verordnung (AGVO)** mit dem Förderantrag einzureichen. Sofern die beantragte Investitionssumme einen geringeren Betrag als 200.000 € aufweist ist zusätzlich das **Muster Erklärungen De-minimis** vorzulegen. Weitere Hinweise zum Beihilferecht sind in Kapitel B 1 erläutert und vom Antragsteller zu beachten.

A.5.2.3. Ersatzinvestitionen

Eine Ersatzinvestition liegt vor, wenn eine technisch abgängige Anlage durch eine neue Anlage mit gleicher oder ähnlicher Funktion bei Anpassung an den technischen Fortschritt ersetzt wird. Die neuen Anlagen müssen dabei nicht identisch konstruiert sein wie die ersetzten Anlagen, da sich entsprechend dem technischen Fortschritt regelmäßig Änderungen ergeben. Bahnübergänge sind entsprechend als Ersatzmaßnahme einzuordnen, wenn im Bestand bereits ein Bahnübergang besteht. Auch die erstmalige technische Ausrüstung eines Bahnübergangs, unabhängig erforderlicher Plangenehmigungen / Planfeststellungsbeschlüsse, ist nicht als Aus- / Neubaumaßnahme zu werten. Sofern im Bestand bisher keine Kreuzung zwischen Schiene und Straße vorhanden ist, muss die neue Kreuzung als Aus-/Neubaumaßnahme beantragt werden. Ortsfeste Betriebsleitsysteme, die erstmalig errichtet werden, sind als Ersatzinvestitionen einzuordnen.

Die Abgrenzung zu nicht förderfähigen (§ 2 (5) Satz 1 SGFFG) Maßnahmen der Unterhaltung und Instandsetzung richtet sich nach der Aktivierungsfähigkeit der Fördermaßnahme. Für den Nachweis der Aktivierungsfähigkeit gilt Folgendes:

- i. sofern die zur Förderung beantragte Maßnahme aktiviert werden soll, haben Antragsteller die Aktivierung zu versichern. Die Aktivierung muss mit dem Verwendungsnachweis belegt werden;
- ii. sofern die zur Förderung beantragte Maßnahme nicht aktiviert wird,



- haben bilanzierungspflichtige Antragsteller grundsätzlich eine Bestätigung eines Wirtschaftsprüfers oder Steuerberaters zur Aktivierungsfähigkeit im Sinne des § 246 Abs. 1 i. V. m. § 247 Abs. 2 HGB vorzulegen;
- können nichtbilanzierungspflichtige Antragsteller ebenfalls eine Bestätigung eines Wirtschaftsprüfers oder Steuerberaters zur Aktivierungsfähigkeit im Sinne des § 246 Abs. 1 i. V. m. § 247 Abs. 2 HGB vorlegen; legen sie keine Bestätigung vor, entscheidet das EBA im Einzelfall über die Aktivierungsfähigkeit.

A.5.2.4. Aus- und Neubaumaßnahmen (A/N)

Unter einer Aus- oder Neubaumaßnahme versteht man im Allgemeinen eine Investition zur Vergrößerung der betrieblichen Leistungsfähigkeit, um mehr Produkte (Güter und Dienstleistungen) des vorhandenen Leistungsprogramms herstellen oder das vorhandene Leistungsprogramm um zusätzliche Produkte erweitern zu können. Eine Aus- oder Neubaumaßnahme im Schienengüterfernverkehr liegt demnach vor, wenn durch Umsetzung des Vorhabens eine Leistung zum ersten Mal angeboten werden kann oder vorhandene Bahnanlagen mit dem Ziel der Kapazitätssteigerung angepasst oder erweitert werden sollen. Die Investition wird durchgeführt, um die Durchführung der Schienengüterfernverkehre zu verbessern oder zu ermöglichen.

A.6. Fördervoraussetzungen – Ersatzinvestitionsmaßnahmen

Für die Förderfähigkeit gemäß § 1 (4) SGFFG und §1 (5) Nr. 1 bis 4 SGFFG sind nachfolgende Sachverhalte nachzuweisen bzw. vorzulegen. **Soweit die beantragten Maßnahmen nicht alle Voraussetzungen erfüllen, wird der Antrag abgelehnt.**

A.6.1. Streckengeschwindigkeit - § 1 (5) Nr. 1 SGFFG

Die Befahrbarkeit der Schienenwege mit Güterzügen mit einer grundsätzlich zugelassenen Streckengeschwindigkeit von mindestens 30 km/h sowie die tatsächliche befahrbare Streckengeschwindigkeit ist anhand der Schienennetz-Benutzungsbedingungen (SNB) nachzuweisen. Sofern die tatsächliche Streckengeschwindigkeit nicht in den SNB abgebildet wird, muss diese anhand eines Fahrplans nachgewiesen werden. Die Unterlagen müssen dem Antrag auf Förderung nicht vollständig in Papier beigefügt werden. Es reicht die Vorlage relevanter Auszüge und die Bereitstellung eines Links um die vollständigen Unterlagen sichten zu können.

Ergänzend ist die Fördervoraussetzungen dann als erfüllt anzusehen, wenn eine zugelassene Streckengeschwindigkeit von mindestens 30 km/h vorgesehen ist und die Streckenklasse gemäß DIN EN 15528 grundsätzlich C2 beträgt, die Voraussetzungen aber aufgrund technischer



Abgängigkeit vorübergehend herabgesetzt sind und mit der beantragten Ersatzinvestition wiederhergestellt werden können.

Die Voraussetzung zur Streckengeschwindigkeit gilt nicht für Serviceeinrichtungen.

A.6.2. Radsatzlast und Fahrzeuggewicht - § 1 (5) Nr. 2 SGFFG

Die durchgängige zulässige Radsatzlast von mindestens 20 Tonnen und ein Fahrgewicht je Längeneinheit von mindestens 6,4 t/m (Streckenklasse C2 oder besser) ist durch Vorlage der Schienennetz-Benutzungsbedingungen - Besonderer Teil (SNB-BT) oder falls nicht vorhanden durch die Sammlung betrieblicher Vorschriften (SbV) nachzuweisen. Auch hier reicht die Vorlage relevanter Auszüge und die Bereitstellung eines Links zur Sichtung der vollständigen Unterlagen.

Die Fördervoraussetzungen liegen vor, wenn die als durchgängig geforderte Radsatzlast von mindestens 20 Tonnen und ein Fahrzeuggewicht je Längeneinheit von mindestens 6,4 t/m vorgesehen ist und die Streckenklasse gemäß DIN EN 15528 grundsätzlich C2 beträgt, die Voraussetzungen aber aufgrund technischer Abgängigkeit vorübergehend herabgesetzt sind und mit der beantragten Ersatzinvestition wiederhergestellt werden können.

Die vorübergehende Abweichung sollte einen Zeitraum von ca. 3 Jahren nicht überschreiten.

A.6.3. NE-Bahn und Berechtigung zur Durchführung von Ersatzmaßnahmen - § 1 (5) Nr. 3 SGFFG

Das Betreiben einer nicht bundeseigenen Eisenbahninfrastruktur mit Glaubhaftmachung der Berechtigung zur Durchführung von Ersatzmaßnahmen (etwa durch Vorlage von Berechtigungen vertraglicher oder behördlicher Art) ist nachzuweisen. Dies kann u.U. durch Genehmigung nach § 6 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) (siehe Kapitel A 2.1) abgedeckt sein.

A.6.4. Zukünftiger Schienengüterfernverkehr - § 1 (5) Nr. 4 SGFFG

Im Rahmen der Antragstellung ist eine Eigenerklärung vorzulegen, dass zum Zeitpunkt der Antragstellung keine Erkenntnisse vorliegen, dass in absehbarer Zeit, d.h. für die nächsten fünf Jahre, kein Schienengüterfernverkehr - bezogen auf den beantragten Schienenweg - stattfinden wird. Dieser Sachverhalt ist im **Muster Erklärung zur Durchführung Schienengüterfernverkehr** enthalten.

A.6.5. Schienengüterfernverkehr - § 1 (4) SGFFG

Die im SGFFG benannte Mindestdistanz von 50 km für Schienengüterfernverkehrstransporte auf dem Teil des Schienenwegs, dessen Förderung beantragt wird, ist nachzuweisen. Hierbei muss auf der beantragten Strecke Schienengüterfernverkehrstransport in dem Jahr (i. d. R.



365 Tage) vor Eingang des Antrags beim EBA durchgeführt worden sein. Der Nachweis kann z. B. durch Wagenlisten und Frachtbriefen erfolgen. Die Unterlagen müssen einen detaillierten Fahrweg einschließlich Streckeninformationen, Haltepunkte und Kilometrierungsangaben beinhalten. Darüber hinaus hat der Antragsteller die Abwicklung von Schienengüterfernverkehr im vergangenen Jahr gemäß **Muster Erklärung zur Durchführung Schienengüterfernverkehr** zu erklären.

A.6.6. Vorliegen Baurecht und sonstige Genehmigungen

Grundsätzlich kann davon ausgegangen werden, dass für die beantragte Ersatzinvestitionsmaßnahme Baurecht vorliegt, da es sich in den überwiegenden Fällen der Anträge für Ersatzmaßnahmen um einen 1:1-Ersatz in derselben Örtlichkeit handelt. Sofern für die Ersatzinvestitionsmaßnahme jedoch ein Planfeststellungsbeschluss gemäß § 18 AEG i. V. m. § 74 (1), (2) VwVfG, eine Plangenehmigung gemäß § 18, 18b AEG i. V. m. § 74 (6) VwVfG oder ein anderes Genehmigungsverfahren erforderlich ist, ist dem Zuwendungsantrag eine Kopie der Genehmigung/des Beschlusses beizufügen. Ferner ist eine Erklärung darüber einzureichen, dass zum Zeitpunkt der Antragstellung alle erforderlichen Genehmigungsverfahren abgeschlossen sowie bestandskräftig sind. Etwaige Auflagen aus den Genehmigungsverfahren müssen in die Planung des Förderantrags eingearbeitet sein. Die geforderten Angaben sind mit **Muster Erklärung zu Genehmigungsverfahren und Regelwerk** zu bestätigen. Sollte kein Genehmigungsverfahren erforderlich sein, ist dies ebenfalls im vorgenannten Muster anzugeben. Falls zum Zeitpunkt der Antragstellung die geplante Maßnahme bzw. die geplanten Anlagen noch nicht genehmigt sind, wird im Zuwendungsbescheid ein entsprechender Vorbehalt aufgenommen. Das EBA möchte so sicherstellen, dass keine Bundesmittel für Maßnahmen abgerufen werden, die technisch ungeeignet sind und / oder denen die baurechtliche Genehmigung fehlt.

A.7. Fördervoraussetzungen – Aus- und Neubaumaßnahmen (A/N)

Für die Förderfähigkeit gemäß § 1 (4) SGFFG und §1 (6) Nr. 1 bis 4 SGFFG sind nachfolgende Sachverhalte nachzuweisen bzw. vorzulegen. **Soweit die beantragten Maßnahmen nicht alle Voraussetzungen erfüllen, wird der Antrag abgelehnt.**

A.7.1. Verbesserung / erstmalige Ermöglichung Schienengüterfernverkehr - § 1 (6) Nr. 1 SGFFG (A/N)

Die beantragte Maßnahme muss zu einer Verbesserung und / oder erstmaligen Ermöglichung zur Durchführung von Schienengüterfernverkehren führen. Dies ist im Erläuterungsbericht zu beschreiben und in geeigneter Weise nachzuweisen (z.B. durch eine eisenbahnbetriebswissenschaftliche Untersuchung).



A.7.2. Streckengeschwindigkeit - § 1 (6) Nr. 2 SGFFG (A/N)

Im Zuge der Antragstellung ist eine Erklärung zur Befahrbarkeit der Schienenwege mit Güterzügen mit geplanter zugelassener Streckengeschwindigkeit von mindestens 50 km/h im Rahmen der Antragsprüfung gemäß **Muster Erklärung zu Streckenanforderungen bei Aus- und Neubaumaßnahmen** vorzulegen. **Diese Voraussetzung gilt nicht für Serviceeinrichtungen.** Der Nachweis über die zugelassene Streckengeschwindigkeit von mindestens 50 km/h ist durch Vorlage der Schienennetz-Benutzungsbedingungen mit dem Verwendungsnachweis einzureichen. Sofern dieser Nachweis nicht erbracht wird, wird die Förderung grundsätzlich zurückgefordert.

A.7.3. Radsatzlast und Fahrzeuggewicht - § 1 (6) Nr. 3 SGFFG (A/N)

Die Planung der neuen Schienenanlagen mit einer durchgängigen zugelassenen Radsatzlast von mindestens 22,5 Tonnen und einem Fahrgewicht je Längeneinheit von mindestens 8 t/m (Streckenklasse D4 oder besser) ist durch Vorlage des **Musters Erklärung zu Streckenanforderungen bei Aus- und Neubaumaßnahmen** zu bestätigen. Diese Voraussetzung gilt auch für Serviceeinrichtungen. Der Nachweis ist durch Vorlage der Schienennetz-Benutzungsbedingungen – Besonderer Teil (SNB-BT) oder, falls nicht vorhanden durch die Sammlung betrieblicher Vorschriften (SbV) mit dem Verwendungsnachweis einzureichen. Sofern dieser Nachweis nicht erbracht wird, wird die Förderung grundsätzlich zurückgefordert.

A.7.4. NE-Bahn und Berechtigung zur Durchführung von Aus- und Neubaumaßnahmen - § 1 (6) Nr. 4 SGFFG (A/N)

Das Betreiben einer nicht bundeseigenen Eisenbahninfrastruktur mit Glaubhaftmachung der Berechtigung zur Durchführung von Aus- und Neubaumaßnahmen (etwa durch Vorlage von Berechtigungen vertraglicher oder behördlicher Art) ist nachzuweisen. Dies kann u.U. durch Genehmigung nach § 6 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) (siehe Kapitel A 2.1) abgedeckt sein.

A.7.5. Vorliegen Baurecht und sonstige Genehmigungen - § 1 (6) Nr. 5 SGFFG (A/N)

Ein Planfeststellungsbeschluss gemäß § 18 AEG i. V. m. § 74 (1) und (2) VwVfG, eine Plan genehmigung gemäß § 18, 18b AEG i. V. m. § 74 (6) VwVfG oder sonstige Genehmigungen sowie eine Erklärung gemäß **Muster Erklärung zu Genehmigungsverfahren und Regelwerk** darüber, dass zum Zeitpunkt der Antragstellung alle erforderlichen Genehmigungsverfahren bestandskräftig sind und die hieraus ggf. umzusetzenden Auflagen in die Planung bereits eingearbeitet wurden, sind mit dem Antrag vorzulegen.



A.7.6. Kapitalwert - § 1 (6) Nr. 6 SGFFG (A/N)

Der Kapitalwert der beantragten Maßnahme muss ohne Förderung negativ sein und mit Förderung mindestens null betragen. Die Grundlage zur Berechnung zum Kapitalwert der Investition nach der Kapitalwertmethode. Hierfür ist das Tabellenblatt 1 der **Vorlage Nachweis der Voraussetzungen gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 6 und 7 SGFFG (Kapitalwert und volkswirtschaftlicher Nutzen)** auszufüllen und die dort angegebenen Beträge im Erläuterungsbericht näher zu beschreiben. Nähere Beschreibungen zur Kapitalwertmethode sind in der **Anlage 2** zur Richtlinie *Erläuterungen zum Nachweis der Voraussetzungen gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 6 und 7 SGFFG (Kapitalwert und volkswirtschaftlicher Nutzen)* enthalten.

A.7.7. Volkswirtschaftlicher Nutzen - § 1 (6) Nr. 7 SGFFG (A/N)

Das Verhältnis des monetär bewerteten Nutzens (hier: volkswirtschaftlicher Nutzen) der beantragten Maßnahme zu den geförderten Bundesmitteln muss mindestens 1,0 betragen. D.h. die beantragten Fördermittel dürfen den volkswirtschaftlichen Nutzen des Vorhabens nicht übersteigen. Für den geforderten Nachweis des Nutzen-Kosten-Verhältnisses (NKV) ist das Tabellenblatt 2 der **Vorlage Nachweis der Voraussetzungen gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 6 und 7 SGFFG (Kapitalwert und volkswirtschaftlicher Nutzen)** auszufüllen. Die hier eingetragenen Beträge sind im Erläuterungsbericht zu begründen. Hierbei sind insbesondere die zugrundeliegenden Annahmen und Schätzung darzustellen. Nähere Erläuterungen zur Berechnung des volkswirtschaftlichen Nutzens sind in der **Anlage 2** zur Richtlinie *Erläuterungen zum Nachweis der Voraussetzungen gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 6 und 7 SGFFG (Kapitalwert und volkswirtschaftlicher Nutzen)* beschrieben.

A.7.8. Schienengüterfernverkehr - § 1 (4) SGFFG (A/N)

Die beantragte Aus- oder Neubaumaßnahme muss Schienengüterfernverkehr mit einer Mindestdistanz von 50 km auf dem Teil des Schienenwegs, dessen Förderung beantragt, wird generieren. Dies wird durch die angenommenen verlagerten Verkehre von der Straße auf die Schiene durch das Tabellenblatt 2 der **Vorlage Nachweis der Voraussetzungen gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 6 und 7 SGFFG (Kapitalwert und volkswirtschaftlicher Nutzen)** dargestellt. Hier sind die Distanzen der verlagerten Güter zu beschreiben.

A.8. Nachweis der Gesamtfinanzierung

Zum Nachweis der Sicherung der Gesamtfinanzierung gemäß § 2 (4) SGFFG ist nach VV Nr. 3.2.1 zu § 44 BHO ein Finanzierungsplan entsprechend dem **Muster Bauzeiten- und Finanzierungsplan** vorzulegen.



A.8.1. Jahresscheiben und Bewilligungszeitraum

Der Bewilligungszeitraum darf grundsätzlich drei Jahre nicht überschreiten.

Der Bewilligungszeitraum ist der Zeitraum in dem die Fördermittel für die zweckentsprechende Verwendung zur Verfügung stehen. Die Baukosten dürfen nur für die im Bewilligungszeitraum für das Vorhaben verursachten förderfähigen Ausgaben abgerechnet werden. Das bedeutet, dass bis zum Ende des Bewilligungszeitraums die Fördermaßnahme gemäß den eingereichten Antragsunterlagen abgeschlossen sein muss und entsprechende Bundesmittel für die Maßnahmen in Anspruch genommen und für fällige Rechnungen verbraucht sein müssen.

Sofern die beantragte Maßnahme im ersten Förderjahr nicht beendet werden kann, können Fördermittel für die weiteren zwei Haushaltsjahre beantragt werden. Eine Bewilligung setzt voraus, dass die entsprechenden Mittel in den zukünftigen Haushaltsjahren zur Verfügung stehen. **Grundsätzlich ist jedoch der wesentliche Anteil der Bundesmittel im ersten Förderjahr zu beantragen.**

A.8.2. Absichtserklärung und selbstschuldnerische Bürgschaft

Eine selbstschuldnerische Bankbürgschaft oder eine harte Patronatserklärung ist **grundsätzlich** für mögliche Rückforderungen des Bundes gemäß § 2 (3) Satz 2 SGFFG in Verbindung mit § 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in Höhe des beantragten Zuwendungsbetrags als Höchstbetrag gemäß **Beispiel Selbstschuldnerische Bürgschaft** vorzulegen. Mit dem Förderantrag ist hierbei eine Absichtserklärung gemäß **Beispiel Absichtserklärung zur selbstschuldnerischen Bürgschaft** in Form einer

- Absichtserklärung der Bank über eine Bürgschaft oder
- Absichtserklärung vom Patron zur harten Patronatserklärung

vorzulegen. D.h. die Absichtserklärung zur Bürgschaft ist mit dem Förderantrag vorzulegen, die selbstschuldnerische Bürgschaft gemäß **Beispiel Selbstschuldnerische Bürgschaft** ist erst nach Erteilung des Zuwendungsbescheids vom Bürgen beim EBA einzureichen.

Die selbstschuldnerische Bürgschaft wird nach Abschluss der Verwendungsprüfung an den Bürgen zurückgesandt. Der Zuwendungsempfänger wird über den Zeitpunkt der Rückgabe entsprechend informiert.

Eine Bürgschaft in digitaler Form oder eine vom Antragsteller weitergeleitete Bürgschaft wird nicht als Nachweis akzeptiert.



Die Bürgschaft ist in der Regel bis zu zwei Jahre nach Beendigung der geförderten Ersatzinvestition vorzuhalten (dies wird im Zuwendungsbescheid spezifiziert), darf jedoch keine Befristung vorweisen.

Ist der Antragsteller nicht gleichzeitig Eigentümer der Eisenbahninfrastruktur, muss die Dauer seines Nutzungsrechtes mindestens den im Zuwendungsbescheid festgesetzten Vorhalteverpflichtungszeitraum umfassen. Entfällt dieses Nutzungsrecht erkennbar vor Ablauf der Vorhalteverpflichtung der geförderten Anlagen, kann zur Sicherstellung eines möglichen Rückzahlungsanspruchs wegen Verletzung der Vorhalteverpflichtung die Bürgschaft bis zum Ablauf der Vorhalteverpflichtung vorgehalten werden.

Die Zusage gemäß **Beispiel Absichtserklärung zur selbstschuldnerischen Bürgschaft** besteht in der Regel aus einem Schreiben einer Bank an den Antragsteller, grundsätzlich eine entsprechende Bürgschaftsverpflichtung für den Antragsteller als Zuwendungsempfänger eingehen zu wollen (s. zu Einzelheiten der Bürgschaft auch die Ausführungen unter den nachfolgenden Ergänzenden Festlegungen).

Die Gleichwertigkeit eines anderen Sicherungsmittels ist gegeben, wenn dieses den Wert der möglichen Rückforderung aufweist und vom EBA zum gleichen Zeitpunkt ohne Behinderung durch Gegenrechte in Anspruch genommen werden kann, wie im **Beispiel Selbstschuldnerische Bürgschaft** definiert. Die selbstschuldnerische Bürgschaft einer Gebietskörperschaft wird unter der Annahme akzeptiert, dass Zuwendungsempfänger und der Bürge die Zulässigkeit einer derartigen Bürgschaft nach Landeshaushaltsrecht und nach dem Recht der Europäischen Union bejaht und die ggf. danach erforderlichen Voraussetzungen (Unterrichtung, Genehmigung und dergl.) erfüllt hat. Als gleichwertiges Sicherungsmittel kommt außerdem eine sogenannte „harte“ Patronatserklärung ohne Kündigungsmöglichkeit in Betracht, mit der sich der Patron gesamtschuldnerisch verpflichtet. Eine derartige Patronatserklärung und die Bürgschaft einer Privatgesellschaft (Nichtbank) kann beim Nachweis hinreichender Bonität (etwa durch Notenbankfähigkeit) akzeptiert werden.

Zur Vermeidung einer unterschiedlichen Handhabung der Geschäftsbanken als Bürgen von Zuwendungsempfängern wird klargestellt, dass der Zuwendungsbetrag durch die Bürgschaft abgesichert sein muss.

Sollte sich herausstellen, dass für das Vorhaben weniger Mittel benötigt werden als mit dem Zuwendungsbescheid bewilligt, kann eine neue Bürgschaft mit reduziertem Höchstbetrag vorgelegt werden; dies hat allerdings die Beantragung eines Änderungsbescheids zur Vorausset-



zung, durch den die Fördersumme vermindert wird. Nach Vorlage einer Bürgschaft mit reduziertem Betrag entsprechend dem bestandskräftigen Änderungsbescheid wird die ursprüngliche Bürgschaft unverzüglich zurückgegeben.

Gebietskörperschaften (Gemeinde, Kreise) bzw. Antragsteller, die unselbstständiger Teil einer Gebietskörperschaft sind, müssen gemäß § 12 (1) Nr. 2 der Insolvenzordnung keine Sicherungsmittel vorlegen.

A.8.3. Nachweis der Finanzierungsquellen

50 % der zuwendungsfähigen beantragten Investitionskosten werden vom Bund im Rahmen des SGFFG getragen. Die übrigen 50 % der Investitionskosten werden durch Eigenmittel und ggf. auch Drittmittel (öffentlich oder privat) finanziert.

A.8.3.1. Eigenmittel

Zum Nachweis der Gesamtfinanzierung ist in der Regel ein Gremienbeschluss (des Aufsichtsrats, der Geschäftsführung oder der Kommunalvertretung) vorzulegen, aus dem sich eine zumindest grundsätzliche Festlegung zur Finanzierung des nicht von der staatlichen Förderung abgedeckten Finanzierungsanteils ergibt.

Der Eigenmittelanteil ist grundsätzlich in Höhe von 50 % der zuwendungsfähigen beantragten Gesamtausgaben zu erbringen. Bei einer Kofinanzierung kann der Eigenmittelanteil gemäß Kapitel A 5.3.2 / A 5.3.3 herabgesetzt werden.

Der Eigenmittelnachweis kann insbesondere erbracht werden durch eine(n)

- Bestätigung durch Bank / Sparkasse analog zum **Beispiel Eigenmittelnachweis** (kann mit der Absichtserklärung zur Bankbürgschaft verbunden werden)
- Bestätigung eines Notars / Rechtsanwalts oder Steuerberaters
- genehmigten Wirtschaftsplan (Gesellschafterbeschluss)

in der gemäß Bauzeiten- und Finanzierungsplan angegebenen Höhe.

A.8.3.2. Öffentliche Drittmittel

Im Rahmen des Erläuterungsberichts ist zu erklären, dass ein Antrag auf Kofinanzierung bei einem öffentlichen Fördermittelgeber (z.B. Land, Kommune) in der im Bauzeiten- und Finanzierungsplan genannten Höhe beantragt wird.



Der Zuwendungsbescheid zur Kofinanzierung (z.B. Land, Kommune) ist unverzüglich nach Erhalt dem EBA vorzulegen. Sofern kein Zuwendungsbescheid eingereicht wird, muss ein Nachweis über den erhöhten Eigenmittelbetrag erbracht werden.

Die gesamten öffentlichen Fördermittel dürfen grundsätzlich maximal 90 % der gemäß Zuwendungsbescheid zuwendungsfähigen Gesamtausgaben betragen. Neben den nach SGFFG eingebrachten Bundesmitteln dürfen grundsätzlich somit maximal 40 % der gemäß Zuwendungsbescheid zuwendungsfähigen Gesamtausgaben durch andere öffentliche Drittmittelgeber gefördert werden.

Die Bedingungen der anderen öffentlichen Förderungen können eine Förderung nach dem SGFFG ausschließen. Die Verantwortung zur Prüfung obliegt dem Antragsteller. Das EBA behält sich vor, andere öffentliche Stellen von einer Förderung nach dem SGFFG zu unterrichten, was dann gegebenenfalls zum Ausschluss einer Förderung nach anderen Fördersystemen führen kann.

A.8.3.3. Private Drittmittel

Es ist eine Absichtserklärung des privaten Drittmittelgebers zu nicht rückzahlbaren Zuschüssen in Höhe der im Bauzeiten- und Finanzierungsplan angegebenen Beträge vorzulegen.

Der Zuschuss der privaten Drittmittelgeber mindert den Eigenmittelanteil in der jeweils angegebenen Höhe.

A.8.3.4. Sonderfall EKrG

Aufgrund des SGFFG können auch Ersatzinvestitionen für Maßnahmen nach § 3 des Eisenbahnkreuzungsgesetzes (EKrG) gefördert werden.

Bei nichtbundeseigenen Eisenbahnen zahlt bei einer Maßnahme nach § 3 i. V. m. § 12 EKrG das EIU die Hälfte der Investitionskosten, bei einer Maßnahme nach § 3 i. V. m. § 13 ein Drittel der Investitionskosten. Der im Sinne des SGFFG zuwendungsfähige jeweilige EKrG-Anteil kann mit 50 % bezuschusst werden.

Entsprechend § 16 EKrG i. V. m. § 5 Abs. 2 der Eisenbahnkreuzungsverordnung sind bei Kreuzungsmaßnahmen Planungskosten nur insoweit zuwendungsfähig, soweit deren Gesamtkosten nicht 20% der Baukosten übersteigen. Da der Antragsteller eine Förderung nach dem SGFFG beantragt, sind die spezifischen Vorgaben des Fördergesetzes maßgebend für die Entscheidung über die Höhe der zuwendungsfähigen Planungskosten. Dementsprechend können die Planungskosten gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 SGFFG nur bis zu einer Höhe von 13 %



der zuwendungsfähigen Baukosten der vom Antragstellers / Zuwendungsempfängers gemäß EKrG zu tragenden Anteils bewilligt werden.

Die Förderung von Kreuzungsmaßnahmen mit Mitteln nach dem SGFFG setzt voraus, dass mit der Antragstellung sowohl die allgemeinen Voraussetzungen für eine Förderung nach dem SGFFG als auch die speziellen Voraussetzungen gemäß § 3 EKrG nachweislich vorliegen. Dies bedeutet die Vorlage der Kreuzungsvereinbarung im Sinne von § 5 EKrG oder der Anordnung im Sinne von §§ 6 und 7 EKrG. Außerdem soll im Falle von § 13 EKrG zur Sicherstellung des Nachweises der Gesamtfinanzierung eine Angabe zur Übernahme des vom Land danach zu tragenden Staatsdrittels vorgelegt werden. Schließlich sind die speziellen Voraussetzungen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz nachzuweisen, insbesondere die Erfüllung der Bedingung, dass die Kosten der Kreuzungsmaßnahme wirtschaftlich sind und der mögliche Beitrag von Dritten eingefordert wird und – im Falle von § 12 EKrG – der Vorteilsausgleich berücksichtigt ist.

A.8.3.5. Sonderfall Gleisanschlussweiche

Neben den Schienenwegen einer öffentlichen NE-Bahn, können gemäß SGFFG und Anlage 2 ERegG (siehe Kapitel A.5.2.) auch Serviceeinrichtungen, d.h. Rangierbahnhöfe, Zugbildungseinrichtungen und Abstellgleise gefördert werden. Ein Gleisanschluss eines privaten Gleisanschließers ist kein Fördergegenstand im Rahmen des SGFFG. Hierzu existieren gesonderte Förderrichtlinien. Eine Förderung ist schon deshalb ausgeschlossen, da es sich bei einem Gleisanschluss einschließlich aller erforderlichen Anlagen in der Regel nicht um öffentliche Infrastruktur im Sinne des SGFFG handelt. Der Gleisanschluss dient lediglich einem Gleisanschließer.

Gemäß § 13 Abs. 2 AEG tragen die Kosten für den Bau, den Ausbau, den Ersatz und den Rückbau der für den Gleisanschluss erforderlichen Kosten die anschlussgewährende und anschlussbegehrende Eisenbahn jeweils zu gleichen Teilen, d.h. jeweils zu 50 %.

Die Anschlussweiche zum Gleisanschluss liegt meist im Eigentum des Eisenbahninfrastrukturunternehmens, dessen (öffentliche) Strecke zum Gleisanschluss führt. Die Weiche wird, sofern sie nicht „abzweigend“ gestellt ist, auch von anderen Güterverkehren befahren. Dieser Teil kann somit grundsätzlich als öffentliche Infrastruktur im Sinne des SGFFG betrachtet werden, sofern es sich um einen bestehenden Gleisanschluss handelt (Ersatzinvestition) und alle weiteren erforderlichen Voraussetzungen für eine Förderung nach dem SGFFG erfüllt sind.

Auf Basis dieser Betrachtung und der Regelungen des § 13 Abs. 2 AEG ist die Finanzierung einer Gleisanschlussweiche zu 25 % möglich, d.h. 50 % der zuwendungsfähigen Kosten zur



Erneuerung/Errichtung der Gleisanschlussweiche werden als 100 % zuwendungsfähige Kosten im Rahmen des SGFFG gewertet und können folglich zu 50 % gefördert werden. Die übrigen Voraussetzungen sind weiterhin zu erfüllen.

Um die Gesamtfinanzierung des Anschlusses sicherzustellen, sind bei Antragstellung sämtliche wirksame Gleisanschlussverträge und Bescheide anderer Förderprogramme dem Antrag beizufügen. Hieraus muss hervorgehen, dass die Finanzierung gesichert ist und der erforderliche Eigenmittelanteil gehalten wird (siehe Kapitel A.8.2.3.)

Abweichende Regelungen im Gleisanschlussvertrag sind gemäß § 13 Abs. 3 AEG unwirksam, sofern diese zum Nachteil der anschlussbegehrenden Eisenbahn formuliert wird. Zu § 13 AEG abweichende vertragliche Regelungen, die jedoch zu einem höheren zu finanzierenden Betrag auf Seiten der anschlussgewährenden Eisenbahn führen, können in der Antragsprüfung nicht berücksichtigt werden, da diese zu Lasten des Bundes gingen.

A.8.4. Kostenzusammenstellung bei Darlegung der beantragten Planungskosten

Neben den Informationen der Finanzierungsquellen ist dem Förderantrag eine Kostenzusammenstellung einschließlich Darlegung der Planungskosten beizufügen. Diese ist wie folgt aufzustellen:

- sachlich abgegrenzt nach trennbaren Teilmaßnahmen, d.h. gewerke- und / oder anlagebezogen u. U. auch räumlich abgegrenzt und
- ggf. Kostenangaben für Sonderbauwerke (Ingenieurbauwerke).

A.9. Begründung der Notwendigkeit / Wirtschaftlichkeit

Die geplanten Maßnahmen müssen zum Zweck des SGFFG notwendig sein, zudem sind die Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit einzuhalten.

A.9.1. Nachweis Notwendigkeit und Wirtschaftlichkeit bei Ersatzmaßnahmen

Die derzeitige Situation und das über den Erhalt der Infrastruktur hinausgehende Ziel (z.B.: Bestrebungen zur Steigerung der Güterfernverkehre, Vermeidung von Güterfernverkehrsverlagerungen auf die Straße) ist bei der Antragstellung von Ersatzinvestitionsmaßnahmen im Erläuterungsbericht darzustellen. Mögliche Varianten in der Ausführung sind unter dem Gesichtspunkt der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu untersuchen. Die Untersuchungen und das Ergebnis sind im Erläuterungsbericht aufzuführen.



A.9.2. Nachweis Notwendigkeit und Wirtschaftlichkeit bei Aus- und Neubaumaßnahmen (A/N)

Bei Aus- und Neubaumaßnahmen ist die Lage der letzten fünf Jahre sowie die angestrebte Lage (Vergleich Ist - Soll - Situation) im Erläuterungsbericht zu beschreiben und im Tabellenblatt 2 der **Vorlage Nachweis der Voraussetzungen gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 6 und 7 SGFFG (Kapitalwert und volkswirtschaftlicher Nutzen)** mit Zahlen zu hinterlegen.

Mögliche Varianten in der Ausführung sind unter dem Gesichtspunkt der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu untersuchen. Die Untersuchungen und das Ergebnis sind im Erläuterungsbericht aufzuführen.

Bei der Beantragung zur Förderung des Aus- und Neubaus sind insbesondere die untersuchten Trassierungsvarianten zu erläutern und die ausgewählte Lösung zu begründen.

Der Kapitalwert beschreibt die Vorteilhaftigkeit einer Investition, wobei ein negativer Kapitalwert (< 0) bedeutet, dass die betrachtete Investition aus unternehmerischer Sicht nicht wirtschaftlich ist. Bei einer Investition mit dem Ergebnis eines positiven Kapitalwerts (> 0) erhält der Investor sein eingesetztes Kapital zuzüglich Gewinne und Zinsen zurück, die Investition ist aus unternehmerischer Sicht entsprechend wirtschaftlich. Im Rahmen der SGFFG-Förderung einer Aus- oder Neubaumaßnahme ist gemäß § 1 (6) Nr. 6 SGFFG nachzuweisen, dass der Kapitalwert nach der Kapitalwertmethode ohne Förderung negativ ist und mit Förderung mindestens Null beträgt. Hierzu ist das Tabellenblatt 1 der **Vorlage Nachweis der Voraussetzungen gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 6 und 7 SGFFG (Kapitalwert und volkswirtschaftlicher Nutzen)** auszufüllen. In der **Anlage 2** zur Richtlinie *Nachweis der Voraussetzungen gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 6 und 7 SGFFG (Kapitalwert und volkswirtschaftlicher Nutzen)* sind nähere Erläuterungen und Ausfüllhilfen gegeben. Im Erläuterungsbericht sind die in dem Tabellenblatt 1 zur **Vorlage Nachweis der Voraussetzungen gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 6 und 7 SGFFG (Kapitalwert und volkswirtschaftlicher Nutzen)** eingetragenen Werte (insbesondere Betriebskosten und Einnahmen) zu beschreiben und zu begründen.

- a. Volkswirtschaftliches Ziel des SGFFG ist die Verlagerung von Güterverkehren von der Straße auf den Schienenweg. Der volkswirtschaftliche Nutzen muss im Rahmen des SGFFG mindestens so hoch sein, wie die eingesetzten Fördermittel des Bundes, d.h. die eingesetzten Fördermittel des Bundes dürfen den monetär bewerteten volkswirtschaftlichen Nutzen nicht übersteigen. Hierzu sind die zu erwartenden Güter (in t) unter Berücksichtigung der neuen Strecke (in km) in dem Tabellenblatt 2 der **Vorlage Nachweis der Voraussetzungen gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 6 und 7 SGFFG (Kapitalwert und**



volkswirtschaftlicher Nutzen) einzutragen. Das Verhältnis zwischen dem volkswirtschaftlichen Nutzen und den Fördermitteln des Bundes wird EBA-seitig berechnet. Im Erläuterungsbericht sind die im Tabellenblatt 2 zur **Vorlage Nachweis der Voraussetzungen gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 6 und 7 SGFFG (Kapitalwert und volkswirtschaftlicher Nutzen)** eingetragenen Werte (insbesondere Streckenentfernung und prognostizierten zusätzlichen Güter) zu beschreiben und zu begründen. Die **Anlage 2** zur Richtlinie **Nachweis der Voraussetzungen gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 6 und 7 SGFFG (Kapitalwert und volkswirtschaftlicher Nutzen)** bietet eine Hilfestellung zum Ausfüllen der Tabelle. Das EBA behält sich vor, abweichend von dem Tabellenblatt 2, ggf. auch andere Bezugsgrößen hinsichtlich eines erreichbaren volkswirtschaftlichen Nutzens zu prüfen und zu berücksichtigen.

- b. Für Maßnahmen des Aus- und Neubaus ist zwingend nachzuweisen, dass der Umfang der erweiterten / zusätzlichen Infrastruktur notwendig ist, um den beabsichtigten Nutzen (die verlagerten Verkehre) zu erreichen. Bei Vorhaben in geringerem Umfang ist eine ausführliche schriftliche Begründung inkl. Darstellung der Situation der letzten 5 Jahre als Nachweis ausreichend. Hierbei ist u.a. zu beschreiben, inwiefern die vorhandene Infrastruktur ausgelastet ist, wie sich dies bemerkbar macht, welche Konsequenzen sich hierdurch für das EIU in der Gegenwart / Zukunft ergeben und wie die gewählte erweiterte / zusätzliche Infrastruktur diese Konflikte lösen kann. Die Begründung ist vorhabenspezifisch vorzunehmen.

Bei Vorhaben in größerem Umfang ist die Auslastung der vorhandenen Kapazität und die Notwendigkeit der gewählten erweiterten / zusätzlichen Infrastruktur grundsätzlich durch eine eisenbahnbetriebswissenschaftliche Untersuchung nachzuweisen.

A.9.3. Technische Eignung

Die mit den im Rahmen des SGFFG geförderten Maßnahmen müssen darüber hinaus technisch geeignet sein. Der Antragsteller hat durch das **Muster Erklärung zu Genehmigungsverfahren und Regelwerk** zu bestätigen, dass die vorgesehene Ersatzinvestition und / oder die Aus- und Neubaumaßnahme nach jeweils gültigem aktuellen Regelwerk geplant und umgesetzt wird. Abweichungen vom Regelwerk und / oder den anerkannten Regeln der Technik sind dem EBA im Erläuterungsbericht darzustellen und die technische Eignung durch Vorlage entsprechender Nachweise zu belegen (z.B. statische Berechnung, Genehmigung des EBL o.ä.). Sofern Maßnahmen umgesetzt werden, die nicht den anerkannten Regeln der Technik entsprechen und vorab dem EBA nicht mitgeteilt wurde, können Rückforderungen geltend gemacht werden.



A.10. Berechnung der Schienenweglänge

Zur klaren Abgrenzung der beantragten Anlagen und auch zur Anwendung des Rankingverfahrens bei Ersatzmaßnahmen gemäß Kapitel A 5.2.3, ist den Antragsunterlagen eine Berechnung des Schienenwegs beizufügen. Die Berechnung muss detaillierte Angaben zur Strecke, Lage und Kilometrierung enthalten. Diese sind je Teilmaßnahme in einer übersichtlichen Form (z.B. Tabelle) darzustellen. Die Summe der berechneten Schienenweglängen ist zusammen mit der berechneten Förderhöhe bereits im Antragsanschreiben anzugeben. Dies gilt sowohl für Ersatz- als auch für Aus-/Neubaumaßnahmen.

Neben einer Übersicht zur Örtlichkeit und Länge der beantragten Schienenwege, stellt die Schienenweglänge die Grundlage für die EBA-seitige Berechnung des Verhältnisses von Barwert der beabsichtigten Investition zur Streckenlänge des geförderten Schienenwegs bzw. (bei ortsfesten Betriebsleitsystemen) zur Länge des Stell- oder Verantwortungsbereichs gemäß § 3 (2) SGFFG dar.

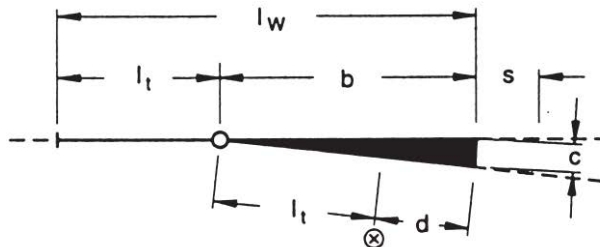
Die Schienenweglänge ist in der Einheit Meter mit zwei Nachkommastellen in Tabellenform je Teilmaßnahme gemäß **Muster Berechnung Schienenweglänge** anzugeben. Der Schienenweg kann je Gleis nur in einfacher Länge angesetzt werden, d.h. keine Berücksichtigung Richtung/Gegenrichtung auf dem selbigen Gleis. Bei einer mehrgleisigen Strecke ist die Schienenweglänge entsprechend der Anzahl der tatsächlich zu erneuernden Gleise anzusetzen. Die Regelung ist bei sämtlich Bahnanlagen analog anzuwenden (beispielsweise Eisenbahnüberführungen und Bahnübergänge).

Für **Oberbaumaßnahmen** ist die tatsächlich zu erneuernde Schienenweglänge anhand der Kilometrierung der betroffenen Strecke und / oder Gleise anzugeben. D.h. die „Länge des geförderten Schienenweges“ ist gleich der Länge des tatsächlich erneuerten Bereichs (von km ... bis km ...).

Bei **ortsfesten Betriebsleitsystemen** tritt an die Stelle der Länge des geförderten Schienenwegs die Länge des Stell- oder Verantwortungsbereichs. „Länge des geförderten Schienenweges“ bzw. „Länge des Stell- oder Verantwortungsbereichs“ bedeutet dabei die durch die beantragten Maßnahmen konkret betroffene Streckenlänge.

Bei Anpassungen von **Bahnübergängen** wird die Einschaltstrecke bzw. Annäherungstrecke zur Berechnung der Schienenweglänge angenommen.

Bei der Erneuerung Bei **Weichen** wird als „Länge des geförderten Schienenweges“ die Länge der Weiche (Weichenanfang bis Weichenende) zzgl. des Abstandes der letzten durchgehenden Schwelle zum Weichenende ($l_w + s$) angesetzt (s. Bild 1). Die Weichenbauform ist zu benennen.



- ⊗ = Ende des Zweiggleisbogens
 s = Abstand der letzten durchgehenden Schwelle (IdS) vom Weichenende

Abbildung 1: Trassierungswerte für Einfache Weichen mit geradem Herzstück (Quelle: Freystein / Mucke / Schollmeier: Handbuch Entwerfen von Bahnanlagen, DVV Media Group GmbH / Eurailpress, 2. Auflage 2008)

Weiche	l_t [m]	b [m]	d [m]	l_w [m]	c [m]	s [m]	v [km/h]
49- 190-1:9	10,5232	16,6149	6,0917	27,1381	1,8376	4,01	40
49-300-1:14	10,7007	24,5374	13,8367	35,2381	1,7493	6,55	50
54- 300-1:14	10,7007	27,1084	16,4077	37,8090	1,9326	5,10	50
49-500-1:14	17,8344	24,5366	6,7022	42,3710	1,7491	6,60	60
54- 500-1:14	17,8344	27,1080	9,2736	44,9424	1,9326	5,10	60
49- 54-760-1:18,5	20,5256	32,4087	11,8831	52,9343	1,7499	9,21 9,90	80

Bei der gesamthaften Erneuerung von **Brücken** wird als „Länge des geförderten Schienenweges“ der Abstand zwischen den Hinterkanten der Widerlager zzgl. 1,00 m Arbeitsraum an beiden Seiten angesetzt. Sofern die Brücken- oder Weichenerneuerung im Bereich einer durchgehenden Gleiserneuerung liegt, sind die Maßnahmen als eine Maßnahme zu betrachten. Bei **Durchlässen** gilt dies analog (lichte Weite zzgl. Wandstärke und 1,00 m Arbeitsraum an beiden Seiten).



A.11. Sonstige Fördervoraussetzungen

Zur Sicherung der sonstigen Fördervoraussetzungen sind im Rahmen einer Eigenerklärung gemäß **Muster Erklärung zuwendungserhebliche Tatsachen und Anwendung der Korruptionspräventionsrichtlinie** verschiedene Thematiken durch den Antragsteller zu bestätigen:

- a. Bestätigung, dass kein Antrag auf Durchführung oder Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gegen den Antragsteller oder der (Verpflichtung zur) Abnahme der Vermögensauskunft nach § 807 der Zivilprozessordnung (ZPO) oder § 284 der Abgabenordnung (AO) hinsichtlich des Inhabers des Antragsstellers vorliegt.
- b. Bestätigung, dass kein vorzeitiger Baubeginn, d.h. noch kein Abschluss eines der Ausführung zurechenbaren Lieferungs- oder Leistungsvertrages hinsichtlich der zur Förderung beantragten Investitionsmaßnahme vor Wirksamkeit (= Zugang) des Zuwendungsbescheides vorliegt, bzw. Mitteilung, dass eine Freistellung vom Förderausschluss des vorzeitigen Maßnahmenbeginns gewährt worden ist.

Hinweis: Mit Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides kann die Leistung bereits ausgeschrieben und Verträge abgeschlossen werden; Mittel können allerdings erst nach Bestandskraft des Bescheides abgerufen werden.

- c. Bestätigung, dass der Antragsteller zum Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes (UStG) berechtigt bzw. nicht berechtigt ist
- d. Bestätigung, dass der Antragsteller gemäß § 242 HGB bilanzierungspflichtig bzw. nicht bilanzierungspflichtig ist.
- e. Verpflichtung zur diskriminierungsfreien Vorhaltung der geförderten Anlage bis zum Ablauf des Vorhaltezeitraums
- f. Einverständnis mit der Unterrichtung anderer Bewilligungsstellen und
- g. Erklärung, dass gegen das Unternehmen keine staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren eines gegen die öffentlichen Haushalte gerichteten Vermögensdelikts vorliegen und nach Antragstellung anhängige Verfahren unverzüglich der Bewilligungsbehörde gemeldet werden,
- h. Erklärung zur Kenntnisnahme von Regelungswerken und Vordrucken, die Anlagen der vorliegenden Richtlinie sind bzw. der Antragstellung dienen; **Erklärung zur sinnge-
mäßigen Anwendung der Richtlinie der Bundesregierung zur Korruptionspräven-**



tion in der Bundesverwaltung und dementsprechend Bereitschaft zur unverzüglichen Mitteilung von Korruptionsverdacht, aber auch des Verdachts des Vorliegens mit Korruption üblicherweise verbundener Vermögensdelikte und des Verdachts von Kartellfällen im Zusammenhang mit der Zuwendungsmaßnahme,

- i. Erklärung, ob die beantragten Anlagenteile bereits durch das SGFFG gefördert wurden (Vermeidung Doppelförderung),
- j. Erklärung zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten durch das Eisenbahn-Bundesamt,
- k. Erklärung zur Kenntnisnahme der Strafbarkeit des Subventionsbetrugs nach § 264 StGB und Offenbarungspflichten gemäß § 3 SubvG, wonach es sich bei einer Förderung im Rahmen des SGFFG um Subventionen im Sinne des § 264 Abs. 8 StGB handelt sowie die Bewilligungsbehörde unverzüglich von allen Änderungen der im **Vordruck** angehängten aufgeführten Tatsachen zur unterrichten sind,
- l. Erklärung zur sinngemäßen Anwendung der Richtlinie der Bundesregierung zur Korruptionsprävention in der Bundesverwaltung und dementsprechend Bereitschaft zur unverzüglichen Mitteilung von Korruptionsverdacht, aber auch des Verdachts des Vorliegens mit Korruption üblicherweise verbundener Vermögensdelikte und des Verdachts von Kartellfällen im Zusammenhang mit der Zuwendungsmaßnahme.

B. Hinweise zur Antragstellung

Kapitel B konkretisiert die Informationen zur Antragstellung und enthält weitere Begriffserläuterungen.

B.1. Förderung in See- und Binnenhäfen (H)

Nach Rechtsauffassung der Europäischen Kommission (EU-KOM) handelt es sich bei der Infrastruktur von Hafenschienen in Häfen um eine gewidmete Infrastruktur. Im Unterschied zur Förderung der allgemeinen öffentlichen Schieneninfrastruktur unterliegt die ausschließlich für die Hafentätigkeiten genutzte und daher auf den Hafenbetrieb ausgerichtete Infrastruktur entsprechend der Beschlusspraxis der EU-KOM dem Beihilferecht.



B.1.1. Freistellung nach der AGVO (H)

Die Förderung von Ersatzinvestitionen¹ nach dem SGFFG erfolgt in diesem Fall² auf Grundlage der jeweils gültigen Fassung der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 AEUV des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AGVO). Die Förderung wird nach der AGVO angezeigt. Zur Anwendung kommen Beihilfen für See- oder Binnenhäfen gemäß Art. 56 b, c AGVO. Ein nach dem SGFFG gefördertes Vorhaben darf gemäß Art. 8 AGVO nicht zugleich mit anderen öffentlichen Mitteln gefördert werden, sofern diese eine staatliche Beihilfe darstellen; es sei denn, aufgrund dieser Kumulierung wird die geltende Beihilfeintensität bzw. der geltende Höchstbetrag nicht überschritten oder die weitere Förderung bezieht sich auf unterschiedliche Kosten. Bewilligte Zuwendungen werden gemäß Art. 9 AGVO veröffentlicht und können im Einzelfall gemäß Art. 12 AGVO von der EU-Kommission geprüft werden.

Einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund einer früheren Kommissionsentscheidung zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt nicht Folge geleistet hat (AGVO Art. 1 Nr. 4 lit. a) sowie einem Unternehmen in Schwierigkeiten (AGVO Art. 1 Nr. 4 lit. c) kann keine Beihilfe gewährt werden. Mit Antragstellung gibt der Antragsteller u.a. die Erklärung ab (Anlage 13 der Richtlinie), dass er in der Vergangenheit nicht gegen die Verpflichtung nach Art. 1 Nr. 4 a) AGVO verstoßen hat und dass sich das Unternehmen nicht in Schwierigkeiten im Sinne des Art. 1 Nr. 4 lit. c) AGVO befindet.

Bei der Förderung von Schienenwegen in Häfen findet Art. 56 b Abs. 9 bzw. Art. 56 c Abs. 8 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 Anwendung. Eine Verknüpfung mit anderen Zuwendungen der öffentlichen Hand (z.B. Landesförderung) ist möglich. Die Gesamtförderung darf dabei insgesamt maximal **80 Prozent** der Investitionen betragen. Die Zuwendungshöchstgrenze beträgt je Vorhaben, für Seehäfen **5 Mio. Euro** und für Binnenhäfen **2 Mio. Euro**. Das EBA entscheidet im Rahmen der Antragsprüfung darüber, ob es sich im Falle von mehreren Anträgen innerhalb eines Hafens in einem Förderjahr tatsächlich um voneinander abgrenzbaren Einzelvorhaben oder um ein Vorhaben mit mehreren Teilmaßnahmen handelt. Zur entsprechenden Einordnung können zusätzliche Informationen erforderlich sein, die dem EBA vom Antragsteller auf Nachfrage zugesandt werden müssen. .

¹ Hinweis: Aus- und Neubauinvestitionen in See- und Binnenhäfen sind nicht förderfähig!

² Es sei denn, es handelt sich um eine „De-minimis- Beihilfe“.



B.1.2. De-minimis (H)

Manche Beihilfen sind im Fördervolumen so gering, dass ihre Auswirkungen auf den Wettbewerb nicht spürbar sind. Sie müssen daher nicht von der Europäischen Kommission genehmigt werden, sondern können ohne deren Einschaltung gewährt werden.

Nach der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2020/972, darf der Gesamtbetrag der einem einzigen Unternehmen von einem Mitgliedstaat gewährten „De-minimis-Beihilfen“ in einem Zeitraum von drei Steuerjahren 200.000 Euro nicht übersteigen. Um die Einhaltung dieser Schwellenwerte und die vorrangige Geltung der „De-minimis-Verordnung“ für Förderungen in Hafenanlagen zu überprüfen, sind in dem **Muster Erklärungen De-minimis** alle erhaltenen und beantragten „De-minimis-Beihilfen“ anzugeben, die dem antragstellenden Unternehmen für das laufende Steuerjahr sowie für die zwei vorangegangenen Steuerjahre bereits bewilligt wurden (3 Steuerjahre). Eine Einreichung des **Musters Erklärungen De-minimis** ist nicht notwendig, wenn der Schwellenwert bereits überschritten ist bzw. absehbar überschritten wird.

B.2. Planungskosten

Gemäß § 2 (1) SGFFG sind Planungskosten für das beantragte Vorhaben in Höhe von 50% zuwendungsfähig, soweit deren Gesamtkosten nicht 13% (oder 10% bei Vereinbarungen nach §§ 3, 13 EKrG) der zuwendungsfähigen Baukosten überschreiten: Überschreiten die gesamten Planungskosten diesen Grenzwert, werden 113 % der zuwendungsfähigen Baukosten gefördert. Diese sind jedoch im Rahmen des Verwendungsnachweises im Einzelnen zu belegen und werden ggf. gekürzt.

Zu den Planungskosten zählen alle Kosten, die ein Zuwendungsempfänger im Zusammenhang mit dem beantragten Vorhaben aufbringen muss, um das Baurecht zu erlangen, die Entwurfsbearbeitung durchzuführen, das Vorhaben zu überwachen und zu betreuen und um die für das Genehmigungsverfahren erforderlichen Unterlagen zu erhalten. Dies gilt entsprechend für die zum Erwerb von Grundstücken notwendigen Vorarbeiten, z.B. Erstellen von Grunderwerbsverzeichnissen und Verhandlungen mit Grundstücksverkäufern.

Folgende Leistungen werden als Planungskosten im Sinne von § 2 (1) SGFFG angesehen:

1. Entwurfsaufstellung

- Herstellen und Beschaffen des Karten- und Planmaterials
- Vermessungsarbeiten



- Baugrunduntersuchungen (vgl. DIN 4020 Nr. 4)
- Herstellen der Entwurfspläne
- Massen- und Kostenberechnungen
- Entwurfsstatik (statische Berechnungen, die für Ausschreibung und Vergabe notwendig sind); vgl. Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 22/72 (Verkehrsblatt 1973, Seite 128)
- Gutachten (z. B. verkehrswirtschaftliche Untersuchungen, eisenbahnbetriebswissenschaftliche Untersuchungen, Gutachten über Umweltbelästigungen usw.)

2. Durchführung des Planfeststellungsverfahrens und anderer Genehmigungsverfahren

- Erstellen der Unterlagen
- Bekanntmachungen
- Anmieten von Räumen für Erörterungstermine

3. Ausschreibung und Vergabe der Bauarbeiten

- Erstellen der Ausschreibungsunterlagen
- Vergabeverfahren

4. Bauüberwachung und Baulenkung

- Unterbringung einschließlich Einrichtungen und Betrieb
- Vermessungsarbeiten nach VOB / B (z.B. Absteckung Abstecken der Hauptachsen, Geländegrenzen und Schaffen der Höhenfestpunkte)
- Messungen am Bauwerk und an Baubehelfen, soweit nicht Nebenleistungen
- des Auftragnehmers i. S. technischer Vorschriften
- Abnahme der Unternehmerleistungen
- Abnahme von Bauteilen vor dem Einbau
- Abrechnung der Baumaßnahme
- Herstellen von fotografischen Aufnahmen



5. Sonstige Tätigkeiten

- Aufstellen von Betriebsvorschriften und -anweisungen
- Prüfung der Statik
- Beratung durch Sonderfachleute
- Optimierungsberechnungen
- Bauaufsichtliche Abnahmen
- Haushalts-, Kassenführung und Rechnungslegung
- Beweissicherungen, soweit von der Bauüberwachung durchgeführt
- Herstellen von Informations- und Werbematerial

Werden für Tätigkeiten, deren Kosten den Planungskosten zugerechnet werden, Fahrzeuge und Geräte angeschafft oder eingesetzt, so sind die hierdurch entstehenden Kosten grundsätzlich ebenfalls als Planungskosten anzusehen. Die Kosten sind gemäß Abschreibungstabelle für allgemein verwendbare Anlagegüter (AfA) für den Zeitraum der Projektabwicklung bis spätestens Ende Bewilligungszeitraum anzusetzen. Sofern die Gegenstände nur anteilig dem Vorhaben dienen, können die Abschreibungskosten auch nur anteilig hierfür anerkannt werden. Die erforderliche Einsatzdauer bis zum Ende des Bewilligungszeitraums ist nachzuweisen.

Entstehen bei Tätigkeiten, deren Kosten als Planungskosten eingestuft sind, Gebühren, so sind auch diese als Planungskosten anzusehen.

Werden Tätigkeiten, deren Kosten als Planungskosten anzusehen sind, nicht vom Träger des Vorhabens selbst, sondern z. B. von einem Ingenieurbüro, ausgeführt, so sind auch die infolge der Beauftragung entstehenden Kosten als Planungskosten anzusehen.

Bei Zweifelsfragen, ob die Ausgaben den Planungs- oder Baukosten zuzurechnen sind, entscheidet die Bewilligungsbehörde nach eigenem Ermessen.

B.3. Eigenleistung, Sachkosten, Gemeinkosten

Eigenleistungen des Zuwendungsempfängers können sowohl bei den Planungsleistungen als auch im Rahmen der Bauleistungen erbracht werden. Werden Eigenleistungen geltend gemacht, sind Art und Umfang der entsprechenden Leistung bereits im Förderantrag aufzu-



schlüsseln und mit dem Verwendungsnachweis zu belegen. Hierzu sind die jeweiligen Tätigkeiten im Erläuterungsbericht zu beschreiben sowie die angesetzten Stunden und Löhnen in der Kostenzusammenstellung auszuweisen.

Das EBA behält sich vor, die Lohnabrechnung der im Vorhaben abgerechneten Mitarbeiter/in anzufordern. Die datenschutzrechtlichen Regelungen zur Herausgabe der Gehaltsabrechnungen sind vom Antragsteller/Zuwendungsempfänger einzuhalten. Die Höhe der Personalkosten werden EBA-seitig anhand der vom BMF bereitgestellten Unterlage zu *Personalkosten, Sachkosten und Kalkulationszinssätze in der Bundesverwaltung für Kostenberechnungen und Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen*³ (des jeweils betrachteten Jahres) unter Berücksichtigung der Tätigkeit anerkannt. Hierbei werden vom EBA im Rahmen der Personaleinzelkosten das steuerpflichtige Brutto (Arbeitnehmer, nachgeordnete Bundesbehörde), die sonstigen Personalnebenkosten (Arbeitnehmer), die Personalnebenkosten Bezüge (Arbeitnehmer), die im Vorhaben nachgewiesenen und tatsächlich angefallenen Sacheinzelkosten, sowie Gemeinkosten (Zuschlagssätze auf Personaleinzel- und Sacheinzelkosten der nachgeordneten Bundesbehörde) als förderfähig anerkannt.

Materialkosten/Sächliche Personalausgaben (Bauleistungen) sind analog zu Materialkosten gemäß Planungsleistung Nr. 2 zu veranschlagen.

B.4. Vorzeitiger Maßnahmenbeginn

Trotz grundsätzlichen Vorliegens der Fördervoraussetzungen kann der Bewilligung ein Ausschlussgrund entgegenstehen. Dies betrifft vor allem den vorzeitigen Baubeginn. Staatliche Zuwendungen zur Projektförderung dürfen gemäß Nr. 1.3 VV zu § 44 BHO nämlich nur für solche Maßnahmen bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind.

Wesentlicher Grund für den Förderausschluss des vorzeitigen Maßnahmenbeginns ist die Vermutung, dass ein Zuwendungsempfänger, der vor Wirksamkeit eines Zuwendungsbescheids mit der Maßnahme beginnt, über genügend Eigenmittel verfügt, so dass eine staatliche Förderung das in § 23 BHO enthaltene Subsidiaritätsprinzip verletzt. Außerdem werden von der Rechtsprechung (s. OVG Rheinland-Pfalz, DVBl. 1982, S. 219) als weitere Gründe genannt:

- Schutz des Zuwendungsempfängers vor finanziellen Nachteilen
- Gewährleistung der Entscheidungsfreiheit der Bewilligungsbehörde.

³ https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Oeffentliche_Finanzien/Bundeshaushalt/personalkostensaetze.html, aufgerufen am 28.06.2023



Als Baubeginn ist der Abschluss eines der Ausführung zurechenbaren Lieferungs- und Leistungsvertrags zu werten. Bei Eigenleistungen gilt als Baubeginn die kaufmännische Entscheidung des (künftigen) Antragstellers. Nicht als Baubeginn anzusehen sind erforderliche Planungen von bauvorbereitenden Maßnahmen und ein vorzeitiger Grunderwerb. Sofern die Ausführungsplanung nicht mit der Bauleistung gemeinsam vergeben wird, ist die Ausführungsplanung nicht als vorzeitiger Maßnahmenbeginn zu werten. Die Kosten für die Ausführungsplanung sind dann jedoch den Planungskosten im Sinne des SGFFG zuzuordnen. Die Erstellung der Vergabeunterlagen sowie die Ausschreibung der Bauleistungen sind kein vorzeitiger Maßnahmenbeginn.

Die Planungsleistungen können auch bereits vor Erteilung des Zuwendungsbescheids angefallen und abgerechnet worden sein. Es muss jedoch eindeutig erkennbar sein, dass die Leistungen im direkten Zusammenhang mit den beantragten Maßnahmen bzw. dem Antrag auf Förderung stehen. Es werden keine Planungsleistungen gefördert, die auf „Vorrat“ erstellt wurden. Planungsänderungen oder Fehlplanungen sind nicht förderfähig. Dagegen dürfen Materialbeschaffungen / Stoffbestellungen grundsätzlich erst nach Erlass des Bewilligungsbescheids vorgenommen werden.

Mit der Baumaßnahme darf mit dem im Zuwendungsbescheids ausgewiesenen Beginn des Bewilligungszeitraums begonnen werden. Die Bestandskraft des Zuwendungsbescheids muss nicht abgewartet werden. Der Abruf der Mittel ist jedoch erst zulässig, sofern alle Voraussetzungen und Maßgaben des Zuwendungsbescheids erfüllt und dieser bestandskräftig ist.

B.4.1. Einordnung von Bestellungen bei Jahresverträgen / Rahmenverträgen

Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn bei dem Erwerb von Baumaterialien liegt jedoch dann nicht vor, wenn die im Vorhaben eingesetzten Baumaterialien aufgrund eines **Rahmenvertrags** erworben wurden. Hierzu müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- Der Antragsteller hat gegenüber seinem Vertragspartner ein eindeutiges (nicht mit belasteten Nebenabreden behaftetes) Rücktritts- / Kündigungsrecht für den Fall, dass dem Förderantrag nicht entsprochen wird und dementsprechend die Bewilligung nicht gewährt wird; die Bereitschaft zur Aufhebung eines Vertrages lediglich aus Kulanz des Vertragspartners des Antragstellers genügt diesem Erfordernis nicht

oder

- das bestellte Material ist von einer Beschaffenheit, dass es als „Lagerware“ angesehen und dementsprechend insbesondere in späteren Jahren auch für andere Vorhaben des Antragstellers als dem zur Förderung beantragten Projekt eingesetzt werden kann,



falls die Zuwendung nicht gewährt wird; Voraussetzung ist allerdings, dass in der Bestellung keine Spezifizierung dahingehend erfolgt, die einen Zusammenhang mit dem Förderantrag herstellen.

und

- die vergaberechtlichen Bestimmungen bei Schließung des Rahmenvertrags eingehalten wurden.

Im Zuwendungsantrag sind entsprechende Angaben zu Rahmenverträge und Materialbeschaffungen aufzuführen.

B.4.2. Erteilung von Freistellungen

Gemäß Nummer 1.3 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 BHO kann die Bewilligungsbehörde „im Einzelfall allein“ Ausnahmen vom Förderausschluss des vorzeitigen Baubeginns bewilligen.

Eine Freistellung kann grundsätzlich nur dann gewährt werden, wenn aus Sicherheitsgründen (etwa Einsturzgefahr) ein unverzügliches Handeln geboten, im Wege einer überschlüssigen Prüfung eine Förderung schlüssig erscheint und ein erhebliches Bundesinteresse gegeben sind. Zudem müssen für eine Förderung ausreichend Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Der Beginn des Bewilligungszeitraums kann in diesen Fällen auf den Tag der Gewährung des vorzeitigen Vorhabenbeginns festgesetzt werden.

Falls ein Antragsteller mit der zur Förderung beantragten Ersatzinvestition beginnen will, d.h. vor Wirksamkeit (= Zugang) eines beantragten Zuwendungsbescheids einen entsprechenden Bauvertrag abschließen und physische Baumaßnahmen durchführen (lassen) will, muss er eine entsprechende Erklärung der Zuwendungsbehörde beantragen, vom Ausschluss der Förderung wegen vorzeitigen Baubeginns freigestellt zu werden (*Freistellungserklärung*).

Der Antrag auf Freistellung kann im Grundsatz frühestens mit Einreichung des Förderantrags gestellt werden und hat sich nach Möglichkeit auf Teile der zur Förderung beantragten Maßnahme zu beschränken.

In seinem Antrag auf Freistellungserklärung hat der Antragsteller das Vorhaben zu benennen und die genaue Maßnahme (etwa: Abschluss eines Bauvertrags, Beginn der Arbeiten), die vor Wirksamkeit (= Zugang) des Zuwendungsbescheids durchgeführt werden sollen, darzulegen. Es ist vor allem zu begründen, weshalb es sich als unzumutbar darstellen würde, die Wirksamkeit des Zuwendungsbescheids abzuwarten.



Hierbei ist eine Abgrenzung zwischen der „allgemeinen Dringlichkeit“ zur Umsetzung der Maßnahme – die als Voraussetzung zur Förderfähigkeit vorliegen muss – und der „besonderen Eilbedürftigkeit“ in Form von z.B. Gefahr in Verzug vorzunehmen. Der Antragsteller hat darzustellen, dass ein Handeln **unmittelbar** und **zum sofortigen Zeitpunkt** erforderlich ist, da andernfalls eine Betriebsgefährdung vorliegt.

Ein wirtschaftliches Risiko oder die Einhaltung des Terminplans sind keine Begründungen für eine Freistellung vom Förderausschluss des vorzeitigen Maßnahmenbeginns.

Falls ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn ausreichend begründet ist und die Behörde eine derartige Freistellung erklärt, wird Folgendes festgelegt:

1. Die Freistellung dient nur dem Erhalt der Zuwendungsfähigkeit.
2. Der Zuwendungsgeber übernimmt mit der Erklärung keine rechtlichen Verpflichtungen, d.h. er gibt keine Zusage ab, dass die beantragte Förderung bewilligt werden wird und übernimmt keine Haftung im Falle der (Teil-)Ablehnung des Antrags auf Förderung. D.h., dass der vorzeitige Maßnahmenbeginn auf eigenes Risiko des Antragstellers erfolgt.
3. Bundesmittel dürfen erst nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheids in Anspruch genommen werden. Das bedeutet, dass der Antragsteller bis zum Eintritt der Bestandskraft des Zuwendungsbescheids das jeweilige Vorhaben auf eigenes Risiko vollständig vorfinanziert.
4. Die Freistellung wird befristet; eine Verlängerung der Befristung ist bei rechtzeitiger Beantragung möglich.
5. Die jeweils geltenden Nebenbestimmungen (ANBest-P / ANBest-GK) sind zu beachten.

Ein Verstoß gegen das Verbot des vorzeitigen Maßnahmenbeginns führt zur Ablehnung des Förderantrags.

Sofern alle Fördervoraussetzungen erfüllt sind erteilt das EBA einen Zuwendungsbescheid.

B.5. Rankingverfahren

Dem Förderantrag kann durch Erlass des Zuwendungsbescheids – wie beantragt, mit Modifikationen / Teilablehnung – entsprochen werden, wenn der Förderantrag rechtzeitig gestellt worden ist, ggf. als vorrangig gegenüber konkurrierenden Anträgen einzustufen ist und vor



allein die sachlichen Voraussetzungen für eine staatliche Förderung nach dem SGFFG und dem darin genannten Haushaltsrecht gegeben sind.

Über die Vorrangigkeit der beantragten Investition ist gemäß § 3 (3) und (4) SGFFG zu entscheiden, wenn die Fördersumme aller fristgerecht eingereichten Anträge das im Haushaltsgesetz veranschlagte jährliche Fördervolumen überschreitet. Dabei kann sich dieses Fördervolumen durch Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen aus den Vorjahren vermindern, d. h. die Vorrangentscheidung muss dann u. U. schon bei einem niedrigeren Volumen als im Haushalt formal veranschlagt, getroffen werden.

Gemäß § 2 (7) SGFFG sind die verfügbaren Haushaltsmittel für Investitionen in Schienenwege der NE-Bahnen grundsätzlich zu mindestens 60 % für Förderungen von Ersatzinvestitionen einzusetzen. Somit können bis zu 40 % der verfügbaren Haushaltsmittel für Aus- und Neubauminvestitionen bewilligt werden. Sofern die beantragte Fördersumme sowohl im Rahmen der Ersatzmaßnahmen als auch im Rahmen der Aus- und Neubaumaßnahmen die festgesetzten Mindest- bzw. Maximal-Prozentsätze (60/40) der zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln übersteigen, werden beim Rankingverfahren zunächst auf die mindestens 60 % für Ersatzmaßnahmen abgestellt. Bei der Aufstellung des Rankingverfahren werden keine Teilmaßnahmen berücksichtigt, es wird folglich auf ganze Anträge abgestellt. Sofern hierdurch bei Ersatzinvestitionen die Haushaltsmittel von 60 % überschritten werden erfolgt eine entsprechende Kürzung bei Aus- und Neubaumaßnahmen in dieser Höhe. Auch bei Aus- und Neubaumaßnahmen werden keine Teilmaßnahmen eines Antrags gefördert.

Der Antragsteller kann vor und auch nach dem Ranking Teilmaßnahmen zurückziehen, sofern

- bei **Ersatzmaßnahmen** die Teilmaßnahme von den noch zu fördernden Maßnahmen abgrenzbar ist und der Zuwendungszweck für die verbliebenen Teilmaßnahmen erreicht werden kann;
- bei **Aus- und Neubaumaßnahmen** nach Rücknahme der Teilmaßnahme die Voraussetzungen nach § 1 Abs. 6 Nr. 6 und 7 SGFFG (Kapitalwert und NKV) weiterhin erfüllt werden.

Der Zuwendungsbetrag verringert sich um die Höhe des Aufwands (einschließlich anteilige Planungs-, Baustelleneinrichtung- und sonstige Kosten), die der zurückgenommenen Teilmaßnahme zugerechnet werden kann.

Würde sich durch die Rücknahme der Teilmaßnahme der Rankingwert verbessern, wird auf die Beträge gemäß Erstantrag abgestellt. Bei einer Verschlechterung des Rankingwertes durch Rücknahme von Teilmaßnahmen wird dieser Änderungsbetrag angesetzt.



B.5.1. Vorrangentscheidung - Ersatzinvestitionen

Das Kriterium der Vorrangigkeit für Ersatzinvestitionen gemäß § 3 (3) SGFFG, ist das Verhältnis von Barwert der beabsichtigten Investition zur Länge des geförderten Schienenweges. Die Rangfolge ergibt sich anhand steigender Beträge des Verhältnisses vom Barwert zur Schienenlänge.

Der Barwert ist der Wert, den zukünftige Zahlungen in der Gegenwart besitzen. Er wird auf Basis des Kalkulationszinssatzes für Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen gemäß jährliches Rundschreiben des Bundesfinanzministeriums berechnet.⁴

Dies schließt nicht aus, dass ein entsprechend abgelehnter Antrag dann für das folgende Förderjahr erneut gestellt werden kann, wobei es für den Antragsteller allerdings zu vermeiden gilt, dass ihm ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn vorgehalten werden muss, was zum Ausschluss der Förderung führt.

B.5.2. Vorrangentscheidung – Aus- und Neubauinvestition (A/N)

Das Kriterium zur Vorrangentscheidung für **Neu- und Ausbaumaßnahmen** ist gemäß § 3 (4) SGFFG das Verhältnis vom volkswirtschaftlichen Nutzen zu den beantragten Fördermitteln (Nutzen-Kosten-Verhältnis). Die Rangfolge ergibt sich anhand absteigendem Nutzen-Kosten-Verhältnis.

Es wird darauf hingewiesen, dass die verfügbaren Haushaltsmittel für Investitionen in Schienenwege der nicht bundeseigenen Eisenbahnen grundsätzlich zu mind. 60 Prozent für Förderungen von Ersatzinvestitionen eingesetzt werden.

B.6. Änderungsantrag

Sofern sich Abweichungen des Vorhabens gegenüber der ursprünglichen Bewilligung ergeben, muss dies beim EBA **unverzüglich** angezeigt werden.

Für u.a. folgende Sachverhalte, ist hierbei ein Änderungsantrag **unverzüglich** bzw. spätestens zum 15.12. des jeweiligen Haushaltsjahrs beim EBA (Zentrale) einzureichen:

- Anpassung der Jahresscheiben
- Verlängerung des Bewilligungszeitraums

⁴https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Oeffentliche_Finanz/Bundeshaushalt/personalkostensaetze.html, aufgerufen am 29.06.2023



- Umschichtung von Planungskosten und Baukosten
- Maßnahme wird nicht wie bewilligt umgesetzt
- Veränderte Kofinanzierung
- Betreiberwechsel
- Verschiebung des Baubeginns.

Diese Auflistung ist nicht abschließend.

Dem Änderungsantrag ist neben einem Anschreiben, die Beschreibung des Antraggegenstands einschließlich entsprechender Begründung, stets ein aktualisierter Bauzeiten- und Finanzierungsplan beizulegen. Der Änderungsantrag ist rechtsverbindlich zu unterschreiben.

B.7. Kostenfortschreibung

Eine Kostenfortschreibung, d.h. eine zusätzliche Bewilligung von Mitteln z.B. aufgrund von Kostensteigerungen, findet im Rahmen des SGFFG nicht statt. Die wesentliche Begründung für die Ablehnung einer Mittelaufstockung ist, dass andernfalls der Haushaltsvollzug bei zahlreichen Zuwendungsempfängern und begrenztem Haushaltsvolumen, insbesondere wenn eine Vorrangentscheidung zu treffen ist, mit erheblichen Problemen verbunden wäre, wofür es kaum zufriedenstellende Lösungen gibt. Diese bekäme man nur in den Griff, wenn sämtliche Bescheide unter einen Widerrufsvorbehalt der nachträglichen Kostenfortschreibung gestellt werden, weil ggf. eine neue Vorrangentscheidung zu treffen wäre, u. U. mit Ablehnung und Rückforderung schon beschiedener Zuwendungen. Eine derartige Situation würde für zahlreiche Zuwendungsempfänger ein zu hohes wirtschaftliches Risiko darstellen.

Außerdem führt der Ausschluss der Kostenfortschreibung zu einer angemessenen Risikoaufteilung zwischen Zuwendungsempfänger und Zuwendungsgeber. Bei einer Kostenfortschreibung müsste sich die Zuwendungsbehörde zur Minimierung ihres Risikos vorbehalten, im weitesten Umfang in die wirtschaftlichen Aktivitäten der Zuwendungsempfänger einzugreifen, etwa durch Beteiligung an den Vergabeverfahren, durch Zustimmungsvorbehalt zu gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen und dergleichen.

Diese Festlegung, wonach eine Kostenfortschreibung nicht stattfindet, kann dabei nicht dadurch umgangen werden, dass etwa mit dem für eine Strecke bewilligten Betrag aufgrund eines ungünstigen Ausschreibungsverfahrens der bewilligte Betrag für eine kürzere Strecke verwendet wird. Wird dann nur eine verkürzte Strecke gebaut, ist eine verhältnismäßige Kürzung vorzunehmen (sofern dann überhaupt noch die Förderfähigkeit besteht).



B.8. Vorhaltefrist

Die im Zuwendungsbescheid festgelegte Vorhaltefrist ist zu beachten. Diese wird anhand der **Anlage** zur Richtlinie *Verzeichnis der technisch möglichen und üblichen Nutzungszeit* für die beantragten Anlagenteile bestimmt. Die Vorhaltefrist beginnt mit der Inbetriebnahme der jeweils geförderten Anlage.

Der Zuwendungsempfänger hat innerhalb der festgelegten Vorhaltefrist(en) über die Stilllegung, Zweckentfremdung, nicht betriebsbereite Vorhaltung oder Übertragung der geförderten Eisenbahninfrastrukturanlage die Bewilligungsbehörde unverzüglich zu unterrichten. Auf Antrag kann der Antragsteller von der Vorhalteverpflichtung für Zeiträume befreit werden, in denen mangels Bestellung keine Infrastrukturnutzung stattfindet. Dieser Zeitraum ist jedoch auf höchstens fünf Jahre begrenzt. Sofern keine Zustimmung durch die Bewilligungsbehörde erfolgt bzw. die fünf Jahre überschritten werden, erfolgt gemäß § 4 Abs. 1 SGFFG eine anteilige Rückforderung.

Das EBA behält sich vor, die Einhaltung der Vorhaltefrist(en) zu prüfen.

B.9. Vergaberechtliche Regelungen

Mit Bescheid wird Ihnen aufgegeben, die Vergabevorschriften nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A (VOB / A) und der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) bzw. gegen die Sektorenverordnung (SektVO) zu beachten.

B.9.1. Beachtung von VOB und UVgO als Auflage des Zuwendungsbescheids

In Nummer 3 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) ist zur Vergabe von Aufträgen durch Zuwendungsempfänger die Maßgabe gemacht, die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A (VOB / A) bzw. die Unterschwellenvergabeordnung A (UVgO) anzuwenden. Soweit Zuwendungsempfänger bei der Auftragsvergabe nach Maßgabe des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkung (GWB) die Verordnung über die Vergabe von Aufträgen im Bereich des Verkehrs, der Trinkwasserversorgung und der Energieversorgung (Sektorenverordnung – SektVO) anzuwenden haben, ist diese Verpflichtung ebenfalls als Nebenbestimmung im Sinne der ANBest-P zu sehen.

Die Geltung der ANBest-P ist als Nebenbestimmung im Sinne von § 36 des Verwaltungsvorgangsgesetzes (VwVfG) im Zuwendungsbescheid nach § 3 Abs. 1 des Schienengüterfernverkehrsnetzförderungsgesetzes (SGFFG) auferlegt. Dementsprechend erfüllt eine Verletzung des Vergaberechts durch den Zuwendungsempfänger den Tatbestand von § 49 Absatz 3 Nummer 2 VwVfG, wonach ein Verwaltungsakt, der eine Geldleistung gewährt, d.h. ein Zuwendungsbescheid, auch mit Wirkung für die Vergangenheit ganz oder teilweise widerrufen



werden kann, wenn mit dem Verwaltungsakt (Zuwendungsbescheid) eine Auflage verbunden ist und der Begünstigte, d.h. der Zuwendungsempfänger, diese nicht erfüllt hat. Der Widerruf eines Zuwendungsbescheids mit Wirkung für die Vergangenheit führt gemäß § 49a VwVfG zur Verpflichtung der Erstattung der an den Zuwendungsempfänger bereits erbrachten Leistungen.

B.9.2. Konsequenzen von Vergabeverstößen

Um bei der Entscheidung über einen (Teil-)Widerruf und der dabei auszusprechenden Rückforderung dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gerecht zu werden und dabei das Widerrufsermessen angemessen auszuüben, werden nachfolgend in Übereinstimmung mit der einschlägigen Verwaltungspraxis insbesondere der Bundesländer, die von der Rechtsprechung gebilligt ist, folgende Festlegungen getroffen, die in einer zulässigen Weise (vgl. Entscheidung des Bundesverwaltungsgericht vom 13.02.2013 – 3 B 58.12) das Widerrufsermessen der Zuwendungsbehörde konkretisieren:

Bei Verstößen gegen die VOB/A, die UVgO oder die SektVO wird grundsätzlich ein Widerruf des Zuwendungsbescheides auch mit Wirkung für die Vergangenheit ausgesprochen und eine Neufestsetzung mit Kürzung der Zuwendung vorgenommen. Dabei werden die Kosten für die jeweilige Auftragseinheit (z.B. Teillos oder Fachlos), bei der der Verstoß ermittelt wurde, von der Förderung ausgeschlossen. Würde die Anwendung dieses Grundsatzes zu einem völligen oder sehr weitgehenden Förderausschluss für die Gesamtmaßnahme und damit zu einer erheblichen Härte für den Zuwendungsempfänger führen, kann im Rahmen der Ermessenserwägung der Kürzungsbetrag auf bis zu 10 % der Gesamtzuwendung beschränkt werden. Bei Vorliegen besonderer Gründe kann dieser Rahmen sowohl über- als auch unterschritten werden.

Zudem werden die auf den Vergabeverstoß bedingten Mehrausgaben als nicht zuwendungsfähig anerkannt und entsprechend gekürzt. Insoweit handelt es sich dabei um die förderrechtlich gebotene Ausscheidung nicht notwendiger und damit nicht zuwendungsfähiger Ausgaben wegen unwirtschaftlichen Handelns eines Zuwendungsempfängers.

Wenn im Einzelfall eindeutig festgestellt werden kann, dass Vergabeverstöße, die nachfolgend als nicht schwerwiegend eingestuft werden, keinen Nachteil bewirkt haben und zudem schwerwiegende Vorwerfbarkeit verneint werden kann, insbesondere für die Zukunft von einem ordnungsgemäßen Verhalten des Zuwendungsempfängers ausgegangen werden kann, kann von einem Teilwiderruf mit Wirkung für die Vergangenheit abgesehen werden. In diesem Fall scheidet auch ein Rückforderungsanspruch des Bundes aus.



Als schwerwiegend gelten insbesondere folgende Verstöße:

- a) Es wurde rechtswidrig/ vertragswidrig nicht im Wettbewerb ausgeschrieben/ vergeben.
- b) Eine fehlerhafte Wahl des Vergabeverfahrens liegt vor.
- c) Fehlende europaweite Auftragsbekanntmachung (bei Sektorenauftraggeber)
- d) Fehlende oder unzureichende eindeutige und erschöpfende Leistungsbeschreibung.
- e) Rechtswidriger Verstoß gegen den Grundsatz einer produktneutralen Ausschreibung.
- f) Es wurden rechtswidrig Mindestfristen unterschritten.
- g) Es erfolgte eine unzulässige Aufteilung von Gesamtaufträgen, eine bewusste Unterschreitung der Schwellenwerte.
- h) Die Zuschlagskriterien sind nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht.
- i) Es wurde Anbietern oder Angeboten der Vorzug gegeben, die zwingend auszuschließen wären.
- j) Der Zuschlag wurde nicht auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt.
- k) Es finden rechtswidrige Nachverhandlungen statt.
- l) Es bestehen schwere Dokumentationsmängel, die wesentliche Entscheidungen im Verlauf des Vergabeverfahrens nicht hinreichend und nachvollziehbar erkennen lassen (z.B. Vergabevermerk fehlt).

Vor Erlass des Widerrufs- und Erstattungsbescheids (§§ 49, 49a VwVfG) wird dem Zuwendungsempfänger die Möglichkeit der Anhörung nach § 28 VwVfG eingeräumt.

B.10. Hinweise auf das Widerrufs- und Erstattungsverfahren

Zwar besteht hinsichtlich der Widerrufsentscheidung nach § 49 Absatz 3 VwVfG ein gesetzliches Ermessen der Verwaltung. Es ist aber im Zuwendungsrecht anerkannt, dass die haushaltsrechtlichen Gründe der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit bei Vorliegen von Widerrufsgründen im Regelfall zum Widerruf einer Zuwendung zwingen, sofern nicht außergewöhnliche Umstände des Einzelfalls eine andere Entscheidung möglich erscheinen lassen. Diese Haushaltsgrundsätze überwiegen im Allgemeinen das Interesse des Begünstigten, den Zuschuss behalten zu dürfen, und verbieten einen großzügigen Verzicht auf den Widerruf von Subventionen“ (BVerwG, Urteil vom 16. Juni 1997 - 3 C 22.96 - BVerwGE 105, 55 ff; Urteil vom 10.



Dezember 2003 - 3 C 22.02 -, NVwZ-RR 2004, 413; OVG NRW, Urteil vom 22. Februar 2005 - 15 A 1065/04 -).

C. Mittelabruf

Ein Mittelabruf kann erst nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheids und bei Vorliegen der weiteren im **Handlungsleitfaden zum Abrufverfahren bei Zuwendungen des Bundes im Zusammenhang mit Zuwendungen nach dem SGFFG** geregelten Voraussetzungen erfolgen.

C.1. Bestandskraft Zuwendungsbescheid

Ein Zuwendungsbescheid wird grundsätzlich formell bestandskräftig / unanfechtbar nach Ablauf der Widerspruchsfrist von einem Monat gemäß § 70 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) nach Bekanntgabe des Bescheids; dabei wird vorbehaltlich konkreter anderweitiger Kenntnis gemäß § 41 (2) VwVfG vermutet, dass die Bekanntgabe am 3. Tag nach Aufgabe des Zuwendungsbescheids zur Post erfolgt ist.

Erklärt der Zuwendungsempfänger den Verzicht auf Einlegung von Rechtsbehelfen (Widerspruch und Klage entsprechend dem **Muster Empfangsbestätigung und Erklärung zum Verzicht auf Widerspruch**) wird der Zuwendungsbescheid mit Eingang der Verzichtserklärung bei der Zuwendungsbehörde bestandskräftig.

Die Bestandskraft kann u. U. erst später als zu den zuvor benannten ersichtlichen Zeitpunkten eintreten, wenn der Eintritt derselben im Zuwendungsbescheid von einer oder mehreren Bedingungen / Auflagen, **beispielsweise** von der Vorlage einer selbstschuldnerischen Bankbürgschaft und / oder die Vorlage des Landesbescheids abhängig gemacht ist. In diesem Fall tritt die Bestandskraft erst mit Erfüllung der Bedingung / Auflage, etwa der Vorlage der Bürgschaft bzw. der Vorlage des Landesbescheids bei der Behörde ein. Sollte die Bedingung / Auflage schon vor den vorgenannten Zeitpunkten erfüllt sein, ist jedoch entweder der Eintritt der Monatsfrist abzuwarten oder eine Verzichtserklärung zum Widerspruch abzugeben, um die Bestandskraft herbeizuführen.

Der Eintritt der Bestandskraft ist bei Einlegung von Widerspruch oder Erhebung der Klage gemäß § 80 der Verwaltungsgerichtsordnung suspendiert (ausgesetzt).



C.2. Mittelabrufverfahren

Ein Mittelabruf ist erst mit Eingang eines Schreibens von Referat 42 des EBA möglich. Weitere Informationen sind dem **Handlungsleitfaden** *zum Abrufverfahren bei Zuwendungen des Bundes im Zusammenhang mit Zuwendungen nach dem SGFFG* zu entnehmen.

Die erforderlichen Muster und Vordrucke können auf der in der Vorbemerkung benannten EBA-Webseite heruntergeladen werden.

D. Zwischen- und Verwendungsnachweis

Alle notwendigen Informationen zum Zwischen- und Verwendungsnachweis werden dem Antragsteller im Zuge des Zuwendungsbescheids bereitgestellt.

Der erforderliche Vordruck kann auf der in der Vorbemerkung benannten EBA-Webseite heruntergeladen werden.

Bonn, 22.09.2023

Gez. Sebastian Apolony

Leiter der Abteilung 4 des Eisenbahn-Bundesamtes